







Johan Meldior Goezens,

Hauptpaft. zu St. Cathar. in Hamburg,

Bestätigung

seines

gewissenhaften

Glaubens = Bekantnisses,

die, 3 Mos. 18,

verbotenen Ehen naher Anverwandten,

betreffend.

An Ja 2282

Gegen die

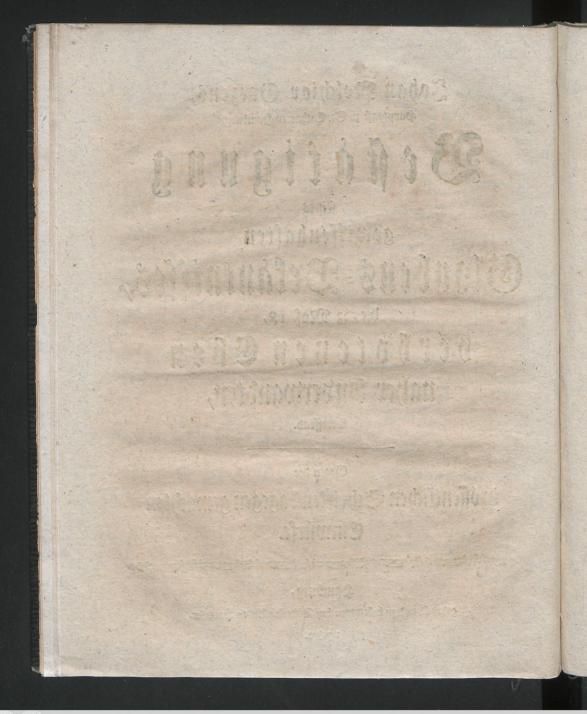
in öffentlichen Schriften dagegen gemachten Einwürfe.



Hamburg,

gedruckt und zu bekommen ben Dieterich Unton Sarmfen.

1780.







einem den 20sten Jan. bieses Jahrs, an das licht gestelleten gewissenhaften Glaubensbekänenisse, die Levit. 18, verborenen Ehen naher Anverwandren betreffend, sind bishieher folgende Schrift ten entgegen gesehet.

1. Gin Conclusum Des hiefigen Socheben. Ministerii, vom 25sten Februarius.

2. Des herrn D. Moldenhawers, Pastoris am hiesigen Dohme, und lect. Secund. Untersuchung der 3 Mos. 18, 7:18. befindlichen Ifraelitischen Ebegesege.

3. Des Berrn Diaconi zu St. Catharinen, S. E. Winklers, Untwort auf baffelbe, und

4. Eines Ungenanten an mich gerichtetes Dantfagungsschreiben.

Die benden Mitglieder des Ministerii haben die Sache nach ihrer Einsicht, ohne Bitterkeit und personliche Beleidigung abgehandelt. Der Berkasser des Dankfagungssschreibens hat zwar viele Galle einstießen lassen, ich wil aber doch seinen Bogen nicht ganz benfeite legen. Bon dem Concluso R. M. aber muß ich bekennen, daß mein Versstand ben demselben eine Zeitlang stille gestanden, als mir solches am 25sten Februar von dem Herrn Seniore, schriftlich und versiegelt zugeschieft worden, und daß ich kaum wurde haben glauben konnen, daß solches ein wirkliches Conclusum E. H. Ministerii sen, wenn nicht die eigenhändige Unterschrift des Herrn Senioris solches bekrästiget hätte.

Moch mehr aber gerieth ich in Erstaunen, als mir folches sogar am isten Marz ger druckt zugestellet wurde. Denn ein, im Conventu R. M. abgefassetes Conclusum, schon 5 Tage nach seiner Abfassung, auf ben Strafen verkaufen zu seben, war fur mich ein ganz neuer und unerwarteter Anblice. Ich sabe mich aber dadurch gedrungen, demselben meine Antwort sogleich benzufügen, und foldes mit derselben den 3 Marz an das Licht treten zu lassen. (*)

Es ift gang unmöglich, daß E. H. Ministerium die Folgen, welche die, in dem gedruckten, nicht aber in dem mir zugestelleten geschriebnen Eremplare, befindliche

Clauful:

"daß von diesem Concluso allen Membris Ministerii Copia 3um beliebigen Gebrauche mitgetheilt werden solte" unaus:

3ch weis am beften, wie fchmerglich es mir gefallen, bie Feber gegen ein Conclusum eines Collegii anzuseigen, bem ich 10 Jahre als Genior vorgeffanden, bem gum Dienfte ich fo viel Arbeit übernommen und vollendet, als Fremde faum glauben werden, wovon aber die Acten des Ministerii die fichtbaren Beweise geben, fur welches ich mich in mancher Abficht aufgeopfert, und zu beffen Chrenrettung ich noch nachher, ale ich Ges wiffens halber bas Geniorat niebergelegt hatte, Apologien gefchrieben habe. Ich beziehe mich hier allein auf die bennahe anderthalb Alphabete betragende, und bisher noch von Riemand miberlegte Schrift, welche ben Titel hat: Die gerechte Sache ber evans gelifden Rirde, die Uniduld und Ehre verschiedner in Gott rubender bod; verdienter Lehrer derfelben, und das pflichtmäßige Verhalten E. Bochehrm. Minifterit in Samburg, gegen die ungegrundeten Unflagen des Predigere ber refor= mirten Gemeine in Worms, herrn Undreas Rodigers, behauptet, gerettet und erwiesen, von Joh. Melch. Boege. Samburg ben Brandt, 1770, 4. über welche E. Sochebl. Rath in Frankfurt am Mann mir feine Bufriedenheit in einem hulbreichen Schreiben vom 12 May 1771 gu erkennen gegeben, und ber Gin Socheol. Rath in Borme, in der 1772 ju Frankfurt in Fol. an das Licht geftelleten volftandigen Mach: richt von ber Beschaffenheit bes reformirten Religionswesens in ber Ranferl, frenen Reichoftadt Borme, auf der zweiten Geite ber Borrebe ruhmlichft gebacht hat. Sch habe biefe, ich fan es ohne thorichtes Eigenlob fagen, wichtige Schrift, fogleich als fie an bas Licht trat, allen Mitgliedern E. S. Minifterii zugeschicft, auch bem feligen Berrn Senior Berrnichmidt ein Exemplar befonders zu bem Ende guftellen laffen, bamit folches ben Acten bes Miniferit einverleibet werben mochte: ich bin aber nicht ber . geringften Antwort barauf gewurdigt worden, ich weis auch biefe Stunde nicht, ob folche ben diefen Acten einen Platz erhalten habe, ober nicht.

Ich habe nachher mehrere Beweise gegeben, wie bereit ich sen, R. M. mit meiner wenigen, burch vielsährige Bearbeitung ber Acten besselben, erlangten Käntnissen zu dienen. Und diese redliche Gesinnung werbe ich gewis, wenn ich dazu aufgesorbert werde, allezeit in der That beweisen, wenigstens solche mit im mein Grab nehmen. Und wozu habe ich dieses angeführt? zu keinem andern Eude, als damit zu beweisen, das ich ein solches hartes und unfreundliches Betragen des Ministeris gegen mich, wodon sich in ihren Acten kein Parallel-Erempel sinden wird, um dasselbe nicht verdienet habe. Gewis, sie könten ans keinem stärkern Tone reden, wenn sie auch ein wirkliches Consissorium wären, und an mir einen, ihrer Inrisdiction unterworsenen, wirklich strafbaren Dorsprediger vor sich hätten. Und die Sache muß Unparthepische um so viel nicht befremden, da alle, in dem Concluso mir genachte Worrwirse, nichts mehr als undewiesene und unerweisliche Beschuldigungen sind, welche, durch Bergleichung meines Glaubensbekäntnisses mit diesem Concluso, von sich selbst wegfallen.

unausbleiblich nach fich ziehen wurde, nicht hatte vorhersehen konnen. Ich kan alfo nicht anders urtheilen, als daß diefe Folgen, wenigstens in Abficht ber Publication Deffelben durch den Druck, ben einer fo algemeinen, und dem Drucke felbft fchon fo nabe fommenden Befantmachung des Conclusi, wirflich dadurch abgezielet worden. Satte ein hiefiger Buchbrucker folches unter Dorferung feines Mamens an das Licht gestellet; fo murbe bie Sache noch einigermaßen erträglich gewesen fenn, und er batte allenfals befragt werden fonnen, wer ibm folches zugeftellet, und unter weffen Antoritat er ben Druck bavon veranstaltet habe? Allein, wie ift die Gache ausgefallen? Ein Winteldrucker bat folches ohne Rennung feines Ramens unter die Preffe gelegt, und da viele von denen, welche Zeitungen und andere fleine gedruckte Schriften, welche das Licht feben durfen, verkaufen, fich gewegert, folches anzunehmen; fo ift daffelbe von berumlaufenden Jungen guf ber Strafe, an der Borfe, in ben Coffeebaufern, Weinfellern und Bierichenfen vertrobelt, und alfo burch eben ben Weg in bas Publicum gebracht worden, durch welchen jammerliche Mordgefchichte, Urme Gunder Lieder, und andere nichtswurdige, oder gar ftrafbare Chartefen, ausgeftreuet werden. Kan Diefes E. S. Samburgifchen Minifterio Ghre bringen?

Es sen ferne von mir, diesen hochst traurigen, und der Ehre eines so respectablen Collegii so nachtheiligen Erfolg, dem ganzen Collegio, oder auch nur einem Membro desselben benzumessen; allein daß der Grund davon in der so unüberlegten Clausul, und in den Worten: 3um beliedigen Gebrauche, liege, kan und wird kein Bermünstiger leugnen. Indessen erfordert es die Volständigkeit meines Vortrages, und die Nothwendigkeit, salfche Nachrichten davon ben Auswärtigen niederzuschlagen, daß ich das Conclusum sowol, als auch meine Antwort, in der Benlage unter dem

Beichen O benfuge.

Meine Hofnung, durch diesen Weg von R. M. in einer so fehr zweiselhaften Sache eine grundliche Belehrung zu erhalten, welche auch unsern Gemeinen in aller Absicht sehr vortheilhaft gewesen senn wurde, ift lender! nicht erfüllet worden, da das Conclusum mit durren Worten sagt:

"daß R. M. aus vielen Grunden es fur unnothig halte, fich fchriftlich darauf

einzulassen." Wie herzlich wünschten das Publicum und ich, diese vielen Gründe zu wissen. Wenn Muthmaßungen etwas entscheiden könten; so würde der erste unter diesen Grünz den dieser sein: weil es leichter ist, zu schreiben: Ich bin von der Zuläsigkeit der Ehen, quaest, völlig überzeugt, als die Gründe anzugeben, auf welchen diese Ueberzeugung beruhet, und die deuselben entgegen gesehten Zweiselsgründe, wegzuräumen: und alsdann würde dieser einige Grund hinlänglich senn, die ganze Sache, zwar nicht zu rechtsertigen, aber doch zu erklären. Allein Muthmaßungen sind betrüglich. Es kan daher leicht senn, daß R. M. noch andere und wichtigere Gründe zu diesem Entzschlusse haben könne. Da ich aber versichert bin, daß diese Gründe, wenn sie mit der Psticht, die Gemeinen in einer so wichtigen Sache gründlich zu belehren, auf die Wage

gelegt werben, ju leicht erfunden merben mochten; fo mache ich mir noch immer die hofnung, daß diefes Conclusum nicht unwiederruflich fenn, und daß meine fo angele:

gentliche Bitte noch fat finden werde.

Dem herrn D. Moldenhawer, und dem herrn Diaconus Winkler, danke ich aufrichtig fur die, in ihren Schriften angewandte Bemuhungen, die Sache aufzu-Plaren. Gewis, die Wahrheit gewinnet allezeit ben folchen Unterfuchungen, welche mit warmen Blute fur die Babrheit, und mit faltem Blute gegen die Perfonen angestellet werden. Ich muß aber bekennen, daß ich in ihren Abhandlungen die Ueberzeugung nicht gefunden, die ich davon erwartet habe. Und es ift meine Pflicht, die Grunde bavon offenherzig an den Tag zulegen. Ich werde das Dankfagungsschreiben mitnehmen, und ben meiner Beantwortung der Zeitordnung folgen, in welcher diefe Auffage an das Licht getreten find.

I.

Antwort auf des Herrn D. Moldenhawers Untersuchung.

aber Herr D. Moldenhamer S. 9. alle Ehen, welche Gott 3 Mof. 18, 7:15. 17. verboten hat, für folche Chen erflaret, welche dem Gefete der Matur gumis der find, und nur den 16ten v. ausnimt; fo geboren die erften 10 Cheverbote, nach feiner eignen Boraussetzung, für alle Menschen, also auch für uns Christen im D. E. Und Da er G. 13. auch das Berbot, nicht eine Schwester zu der andern, ihr zuwis der, weil fie lebet, zu nehmen, ausdrücklich mit dazu rechnet; fo bleibt nur allein das Gefel v. 16. von der Che mit des Bruders Witwe übrig, welches nach feiner Mennung, blos und allein unter allen diesen Gefeken, die politische Derfassung der Juden zum Grunde haben fol. Da es nun eine algemeine Regel ift: a potiori fit denominatio, oder: eine Sache erhalt ihren Mamen von dem, was ihren vornehmften und großeften Theil ausmacht; fo ift es mir unbegreiflich, wie der herr D. die 3 Mof. 18, 7:18. befindlichen Chegefege, mit dem Ramen der Ifraelitischen Chegefege, belegen tonnen. Denn diefer Dame fagt offenbar, daß diefe Gefete allein dem Bolle Ifrael gegeben worden, und folglich nur diejenigen verbinden, die gu diefem Bolfe geboren : fo wie man die levitischen und burgerlichen Gesetze bes alten Testaments, zu deren Beobachtung die Chriften im R. E. nicht mehr verbunden find, Ifraelitische Gefetze ju nennen pflegt, um fie von den übrigen algemeinen Besetzen, welche ben Chriften noch eben die Kraft zu verbinden haben, als ben den Juden, ju unterscheiden. glaube nicht, daß der herr D. die Beben Gebote: Ifraelitische Gesetze, nennen wird. Und ifelbft nach feinen eignen Grundfagen haben Die, Levitic. 18, 7:15. u. 17. 18. befindlichen

befindlichen 11 Sheverbote eben die Kraft, alle Menschen zu verpflichten, als die Moral oder das Sittengeset. Wie wunderbar ist es also, 12 Gebote nach einem einzigen zu benennen! Ulso findet sich bereits zwischen dem Titel und der Abhandlung des Herrn Doctoris ein offenbarer Widerspruch.

Wenn der Berr D. auf der 4 S. fagt: "Die hauptfrage ben diesen Shegefegen ift, "weshalb Gott dieselben den Ifraeliten ertheilet habe, und ob wir noch an dieselben

"gebunden find ?"

"Es fomt daben auf zwen hauptftucke an , von welchen das erfte ift: aus welchem "Grunde Gott die von ihm angeführten Gben verboten bat. Wollen wir nun baben "richtig verfahren, fo muffen wir gufeben, ob die von Gott verbotene Chen, das Gefeß "ber Ratur, ober nur die politischen Umftande ber Ifraeliten jum Grunde haben. Denn eines von benden muß Gott bewogen haben, diefe Che zu verbieten, weil fich "fein anderweitiger Grund findet, und Gott, ba er bas allerweifeste Wefen ift, nicht "Das Geringfte ohne Grund beliebt, beschließet und befiehlet;" fo tan ich in Abficht auf den Sauptfaß diefer Periode bem herrn D. nicht benftimmen. Das Gefet ber Matur, und die politischen Umftande eines Boles, find nicht die einigen Quellen, aus welchen Gott die Bewegungsgrunde zur Ertheilung feiner Gefebe bergenommen bat. Es giebt noch eine andre, welche von benden unterschieden ift, und weder fo ftrenge ift, als Das Naturgefet, noch auch auf die befondern politifchen Verfaffungen eines Bolfes allein abzielet, und diefes ift die möglichste Beforderung der Wohlfahrt der burgerlichen Gefelschaft, nicht fowoleines Bolfes, als vielmehr des gangen mensch: lichen Geschlechtes. Die aus Diefer Quelle fliegenden Gesetze leiden in gewiffen Kallen Musnahmen, welche der Gefetgeber bestimmen fan, ohne daß dadurch dem Raturgefete junghe getreten, ober die politische Berfaffung eines Bolfes aufgehoben murbe. 3ch wil die Sache mit einem Benfpiele erlautern. In vielen Landen ift es ein oberherliches Gefet, daß nicht Bater und Cobn, ober zween Bruder zugleich in einem Rathe; Collegio fiken follen. Der Grund bavon liegt weder im Raturgefeke, noch in der ber fonbern volitifchen Berfaffung eines Bolfes, fonbern barin, bamit baburch Factionen perhatet, und zween fo nabe Bermanbten nicht in ben Stand gefeget werben mochten, Durch Bereinigung ihrer Stimmen bem gemeinen Wefen Nachtheil zuzuziehn. Wenn nun ein Landesherr von einem Bater und Cohne, oder von zween Brudern verfichert ware, daß von ihnen bergleichen nie zu beforgen fenn murde, fondern daß fie als gemife fenhafte und redliche Manner handeln wurden; fo fonte er von diefem Gefeke eine Uns nahme machen, ohne daß er baburch bas Maturgefet beleidigte, oder die politische Ber: faffung eines Boltes umtehrte. Und zu diefer Klaffe von Gefeben rechne ich die Che: gefehe, welche die Seitenlinien und die Schmagerschaften betreffen. Es ift ber menichlichen Gefelfchaft unftreitig vortheilhafter, wenn Kamilien, Die einander fremd find, durch auswärtige Chen verbunden werden, als wenn die Familien fich felbft unter einander durch innere nabe Ehen immer ftarfer verbinden. Diefes behauptete Baums garren noch 1738 felbst, denn er schreibt in der theol. Moral, S. 170: "Da alle befon:

"dre,

"bre, und vornemlich einfache Gefelschaften, jur Beforderung der algemeinen menfchlie "chen Gefelschaft verordnet find, dergleichen nabere Berbindung ber Menfchen unter "einander aber mehr erhalten wird, wenn Perfonen einander beprachen, Die vorber "durch Berwandschaft niche verbunden gewesen, als wenn folches von Blutsfreunden "gefchiebet, zwischen benen fich schon eine nabe naturliche Berbindung findet; biernadit "auch aus dergleichen Berbeprathung ben Blutsfreunden ein mannigfaltiger Wiber: "fpruch ber Pflichten entfteben wurde, ber boch auf das möglichfte ju verhuten, wenig: ffens, wenn feine Rothwendigkeit foldes erfordert, nicht zu verurfachen ift; fo miffen "Die Glieder der ehelichen Gefelschaft einander nicht zu nahe verwandt fenn."

Diefer Beweis ift nach meiner Ginficht bundig und ftart, aber er flieget nicht aus dem Rechte der Matur. Und ich glaube, daß wir aus diefem Grunde den Hefprung ber Chegefege ben ben Romern vollig erflaren fonnen, ohne daß wir nothig haben, gu

bem Rechte ber Natur unfre Buffucht zu nehmen.

Der Berr D. Moldenhamer führt G. 5. 6. 7. bren Arten von Chegefegen an, von welchen die erften benden die auf: und absteigende Linie, Die legte aber die Chen folder Gefdwifter betrift, welche entweder von einem Bater gezeugt, oder von einer Mutter geboren worden. Ich wil ift nicht unterfuchen, ob der, von dem Geren D. ben ben erften benden Arten geführte Beweis, binlanglich fen, fondern nur ben ber dritten Art fteben bleiben. Bier muß es ben lefern, welche bas Michaelische Softem kennen, feltfam fcheinen, daß der Berr D. bier gerade dem Berrn Michaelis entgegen trit, und Dasjenige bejabet, was diefer fo fart leugnet, nemlich, daß die Che der Gefchwifter gegen bas Recht ber Matur fen, aber boch ben Beweis, ben ber herr Michaelis für Die Unzuläßigkeit derfelben angegeben bat, adoptirt, nemlich, "daß alle Saufer in "Burenbaufer verwandelt werden wurden, wenn es leiblichen Gefchwiftern erlaubt mare, "fich zu benrathen, indem Diefelben in einem Saufe benfammen wohnten, und einen "folchen vertraulichen Umgang hatten, auch allein ben einander fenn konten, folglich "Dadurch zum wolluftigen Benfchlafe angetrieben wurden."

Ich habe in meinem Glaubensbefantniffe G. 14. f. diefem Grunde bes heren Mis chaelis ftarte Gegengrunde entgegen gefeht. Bon Diefen bat ber Berr D. G. 7. in der Unmerkung nur einen berührt, und einen Berfuch gemacht, denfelben ju widerlegen. Ich hatte ben Ginwurf gemacht: bag bergleichen Folgen auch von gufammennebrachten Rindern zu beforgen waren, folglich mufte die Che auch folcher Rinder eben fo wenig jemale verstattet werden, als die Che leiblicher Geschwister. Der Berr D. antwortet: einmal, bag die Galle, da der Man und die Frau ben ihrer Berheprathung Rinder hatten, febr felten maren: Diefer Wegengrund aber fan nicht eber etwas gelten, als bis er durch eine Induction bewiesen ift, und wenn er auch auf diese Urt bewiesen werden tonte, welches ich aber nicht glaube; fo wurden doch, wenn Die Gefahr der Bureren zwischen Geschwiftern, Die zusammen aufwachsen, fo gros mare, als herr Michaes lis und der Berr D. folche angeben, auch feltne Falle ein folches Berbot ber Chen jufammengebrachter Rinder nothwendig machen : 3weitens, daß folche Rinder gemeiniglich

nicht

nicht wuffen, daß fie einander heprathen konten. Ich gebe folches bis ins rate Jahr zu, hernach aber werden fie es gewis erfahren. Bon ben letten Zeilen biefer Unmerfung ; "daß die Eltern febr machen muften, wenn diefe Kinder gegen einander in den

"Schranken der Chrerbietung bleiben folten, mit welcher Dube aber Eltern "ben ihrer anderweitigen mubfamen Ifrbeit billig zu verschonen find,"

0

muß ich bekennen, daß ich folche nicht verftebe, auch nicht ergrunden kan, was der Berr

D. daben gedacht babe. (*)

Der herr D. fest es alfo als eine unleugbare Wahrheit zum Grunde, bag alle die Chen, welche Gott 3 Mof. 18, 7:15. 17. 18. verboten bar, Dem Gefege ber Ratur auwider maren. Allein auf der Sten Seite macht er fich biefen Ginwurf: "baß jemand "dagegen einwenden fonte, daß Gott alsdann die Rinder Mdams in folche Umftande "gefeht batte, baß fie bem Gefebe ber Ratur juwider handeln muffen, indem fie feinen "andern Husmeg vor fich gehabt, als fich unter einander zu benrathen," und beantwortet folchen alfo: "biefes bat zwar einen Schein, welcher aber ben angestelleter Betrachtung "gar bald verschwindet. Denn der geringfte Umftand verandert vielmals die gange "Sache: und fan daber etwas in einem Falle dem Gefege der Ratur gemas, in einem "andern Salle demfelben zuwider fenn. Daffelbe tonte mit vielen Benfpielen erlantert "werden; ich wil aber nur eines anführen: Das Gefet der Ratur befiehlet mir, meinen "Rachften nicht zu tobten, weil es wil, daß ich ihm nicht Schaden gufugen, fondern fein "Bohl zu befordern fuchen fol; daffelbe Gefet der Ratur aber erlandt, ja befiehlet mir. "den, der mich ermorden wil, ju todten, weil nach dem Naturgefege mein Leben mir "am nachften ift, und auch von einem folchen Menfchen nur zu erwarten ftebet, bag er "andre ihres lebens berauben werde. Golche veranderte Umftande befinden fich auch "bier. Denn ba bie Rinder Mams gewuft, daß Gott, außer ihrem Bater und außer

(*) Diefen, von dem herrn Michaelis angegebenen Grund, hat der herr Simon Quds wig Eberhard de Marces, Furfil. Anhalt. Confisorialrath, Superintendens und Sofprediger, in feiner Untersuchung der Derbindlichfeit der gottlichen Gefene von der Todesftrafe des Morders, und von Vermeidung blutichanderifcher Seprathen, welche zu Deffan 1771. 8. an bas licht getreten, G. 207. f. und G. 297. f. fo grundlich widerlegt, daß ich nicht febe, was der herr Michaelis gu Rettung beffelben aufbringen fan. Mir ift diefes vortrefliche Buch erft gu Geficht gekommen, nach= bem ich ben letzten Bogen meines Glaubensbekantniffes aus ber Preffe erhalten. Er hat in bemfelben bas Baumgarteniche und Michaelische Suftem fo gu Boben gelegt, daß fein Stein auf bem anbern geblieben ift. Diefes Buch muffen alle biejes nigen lefen, welche bisher bas Baumgartifche ober bas Michaelifche Guftem angenommen haben. Sie muffen fich prufen, ob fie im Stande find, ben Grunden bes Beren De Marces ftarfere Grunde entgegen gufeten. Go lange fie biefes nicht tonnen, muffen fie fich nicht auf die Starfeihrer Ueberzeugung berufen, noch weniger auf andre, bie fich ein Gewiffen machen, bem furglich erft burchgebrochenen Strome biefer neuen Spfteme gu folgen, mit Berachtung berabfeben.

"ihrer Mutter, keine andre Menschen erschaffen habe, und daß Gott ausdrücklich befos, "sen, daß sie fruchtbar senn und sich vermehren solten, 1 Mos. 1, 28; so haben sie hin, "längliche Ursachen gehabt, sich unter einander zu verhenrathen, und sich folglich dem "Gesetz der Natur gemäs bewiesen. Da sich nun aber solche Umstände anist nicht "finden, und dergleichen Henrathen die übelsten Folgen haben würden, so haben wir "gegründete Ursachen, und solcher Henrathen zu enthalten, und erfordert demnach solches "das Necht der Natur."

Ich nuß bekennen, daß ich ben lefung diefer Stelle in ein folches Erstaunen gerathen bin, daß ich meinen Augen nicht trauen wolte. Bier widerspricht der Berr D. allen Theologen, Rechtsgelehrten und Philosophen geraden. Denn diese alle lehren.

baß das Necht der Natur, da solches den wesentlichen Unterscheid des moralisch; guten und moralisch; bosen bestimmet, und also die wesentlichen Sigenschaften Gottes felbst zu seinem unmittelbaren Grunde hat, eben so ewig, eben so unveränderlich sen als Gott selbst, und daß Gott, ohne sich selbst zu leugnen, niemals eine Ausnahme von demselben billigen, noch weniger selbst veranstalten könne.

Ich wil, jur Bestätigung dieser Behauptung, nur einen, aber großen und weltber rühmten Rechtsgelehrten anführen. Der große Heineccius schreibt in Elementis Juris Nat. & Gentium, pag. 14. S. XVII: Porro ex eodem axiomate intelligimus, jus naturae non minus esse immutabile, quam ipsam rectam rationem, quae non potest non semper eadem, suique similis esse; adeoque nec Deum, qui non potest quod non vult, quicquam contra legem illam sempiternam indulgere, multoque minus ullum mortalium in illam quicquam sibi imperii adrogare posse, d. i. Ferner erhellet aus diesem Grundsase, daß das Recht der Natur nicht weniger unveränderlich sen, als die gesunde Bernunft, welche allezeit eben dieselbe, und sich allezeit selbst gleich ist: daß daher Gott selbst, der nichts fan, was er nicht wil, nichts gegen dieses ewige Geseh verhängen, noch viel weniger ein Sterblicher sich einer Oberherschaft über dasselbe anmaßen könne. Er bestätiget diesen Sas mit einer vortressichen Stelle aus dem Cicero, welche Lactantius angesübret hat.

Ben dem Benspiele, welches der Herr D. gegeben, um seinen Widerspruch gegen diesen algemeinen Grundsatz zu rechtsertigen, war mein Erstaunen nicht geringer. Da der Herr D. unstreitig um die Erklärung der heiligen Schrift wahre Verdienste hat; so ist es mir unbegreistich, daß er noch nicht eingesehen, daß unser sel. Eucher das fünste Gebot nicht genau und bestimt genug übersetzt hat, da er solches also ausdrückt: du solft nicht tödten. Das hebräische Wort: nun, heist in der ganzen heil. Schrift niemals tödten, sondern allezeit morden. (*) Und was ist ein Mord? ein Lod.

(*) Den Einwurf, welcher aus bem einigen Erempel, welches das Gegentheil zu beweisen angeführt werden könte, und welches auch der Her Michaelis, Mos. Recht, VI Th. S. 16. wirklich zu diesem Ende angeführt hat, gemacht werden könte, hat Gusselius in Comm. Hebr. L. voce 747 gehoben.

H

schlag, den ein Mensch eigenmächtig, ohne dazu berechtiget zu sepn, an einem andern Menschen begehet. Aller Mord ist also Tobschlag, aber nicht aller Todschlag ist Mord. Das Naturgesetz sagt nicht: du solft nicht tödren, sondern: du solft nicht morden. Nun aber begehet derzenige keinen Mord, der einem anderu, der ihm das teben nehmen wil, wenn er das seinige nicht anders retten kan als durch Tödrung des Angreisers, das teben nimt, so wenig als der Scharfrichter einen Mord begehet, der ein obrigkeitliches Todesurtheil volziehet, oder als die Obrigkeit desselben beschuldigt werden kan, wenn sie ein, den Gesehen gemäßes Todesurtheil, fället. (*) Also ist dieses angesührte Erempel keine Ausnahme von dem Naturgesetz, und kan daher die, von dem Herrn D. ohne allen Grund angenommene Verändertichkeit desselben nach Beschaffenheit der veränderten Umstände, gar nicht beweisen. Er ist also schuldig, wenn er seinen Sat dennoch behaupten wil, andre Erempel, welche die Probe besser als dieses balten, anzusühren: dergleichen er aber wohl schwerlich sinden wird.

Wenn also die Verhehrathung der Kinder Adams nicht anders, als mit wirklichem Widerspruche des Naturgesetzes geschehen können; so ist es schlechterdings unmöglich, daß Gott solche selbst hat veranstalten können. Er würde vielmehr in diesem Falle lieber den Endzweck, daß alle Menschen von einem Blute abstammen solten, aufgegeben, und zwen verschiedene Paare von Menschen erschaffen haben, deren Kinder, ohne gegen das Naturgesetz zu sündigen, sich durch die She mit einander hatten verbinden können.

Der herr Michaelis nimt an: daß die Menschen burch bas einreißende Berder: ben in ihren Familien babin gebracht maren, Die Chen ber Eltern und Rinder, und ber Gefchwister algemein zu verabscheuen, und folche noch eber zu verbieren, als Moses folche in feinem Gefege verboten batte. Ich fuhre die Untwort, welche der Berr de Marces, G. 213, diefem Borgeben entgegen gefeget bat, darum bier an, weil folche zugleich beweifet, daß in der Che zwischen leiblichen Geschwiftern nichts befindlich ift, Das folche zu einer Gunde gegen das Maturgefet, folglich zum Grauel machen fonte. Er fcbreibt: "Es ift nicht richtig, daß une die Sittenlehre der Bernunft mit unzweifelhafter "Stimme gurufe, die Begrathen der Gefchwifter ju verbieten; fie wurde andere, und "von den Menschen gewiß eber gewählte Mittel an die Band gegeben baben. Man "bedenke, wie fchwer die Eltern ju einem folchen Entschluffe batten tonnen gebracht merben, ber die Chen ihrer Kinder unter einander auf ewig und unwiederruflich bine "bern folte. Raturlicherweife mufte ihnen ja die Berbenrathung ihrer Rinder, Die vor: "ber rechtmäßig und ublich gewesen, (**) die angenehmfte fenn. Konten fie wol geliebtere "Schwiegertochter bekommen, als ihre eigne Tochter? Go aber muffen fie Fremde in "ihre eigne Baufer und Familien aufnehmen, die oft, wie die Weiber Cfaus, ihre Tage avol Rummer machten. Ihre Tochter bingegen muften fie von fich in die Fremde geben,

(*) Die von bem herrn D. noch hinzugeseite Ursach, einem solchen bas Leben auf eine rechtmäßige Art zu nehmen, "weil von einem solchen Menschen nur zu erwarten ftunde, "daß er andere ihres Lebens berauben wurde," falt weg, weil solches niemand mit Gewisheit voraus sehen kan, und weil bie Obrigkeit Mittel hat, solches zu hindern,

() Remlich nach bes herrn Michaelis Boransfegung.

wo fie nicht felten einem immerwährenden Unglicke ausgesehet waren. Burben fie micht eber auf alle mogliche Mittel verfallen fenn, als auf ein folches, bas ber Bater: "und Mutterliebe fo viel koftete? Unftatt, daß fie in den Morgenlandern, mo die Biel: weiberen üblich war, die Kinder jeder Frau besonders erzogen, durften fie mur die Gobne gallein, und die Tochter allein erziehen, und ihnen keinen Umgang mit einander verftat nten. Die Bater batten die Aufficht über jene, die Mutter über diefe, auf fich nehmen "fonnen. Wenn fie im Stande waren, algemeine ben dem gangen Menfchengeschlecht auftige Berfommen, einzuführen; fo fonten fie ja eben fo fraftig und gultig verordnen, Daf ber erfte verfvurte vertrauliche Umgang eines Bruders mit feiner Schwefter, ober gieder Unverwandten, eine unwiederrufliche und unauflosliche Che zwischen ihnen schlie: "fen folte. Diefes war in jenen Zeiten unendlich leichter als jest zu bewerkftelligen, ba "feine Polizen oder oconomische Umftande die Menschen verhinderten, fich eben fo bald Bu verbenrathen, als die Luft dazu fich ben ihm eingefunden, und da fich das Recht der "Kamilienhaupter über die Ihrigen, bis auf leben und Tod erftreckte. Ueberdem waren "in ber Beit, ale Die Benrathen ber Geschwifter schon im gang algemeinen Schwange "waren, bod) gewiß noch Gottesfürchtige unter ben Menschen vorhanden; wurden Diefe wol eine Stimme zur Abfaffung einer unveranderlichen Anordnung gegeben baben, von welcher fie nimmermehr versichert fenn konten, daß fie Gott angenehm fen, wenn Er ihnen folches nicht felbst angezeiget batte? Sie war ja berjenigen entgegen geftellet, durch welche Er das menschliche Geschlecht zuerst hat wollen fortgepflanzt "wiffen."

Es bleibet alfo eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die She leiblicher Geschwisster, sie senn nun ganz oder halbburtige, nicht wider das Recht der Natur ist, daß die Menschen nimmermehr darauf verfallen senn wurden, dieselbe zu verabschenen und zu verbieten, wosern Gott selbst solche nicht verboten hatte, daß Er uns die Gründe, aus welchen Er diese She verboten, nicht geoffenbaret, daß sie aber dennoch das wahre Beste der menschlichen Geselschaft zum Zweck gehabt haben, daß aber unter diesen Gründen der von dem herrn Michaelis ersundene, und von dem herrn D. Moldenhawer adoptirte Grund, weil ohne das Verbot dieser She alle häuser in Jurenhäuser vers

wandelt werden wurden, wol schwerlich einen Plat gefunden.

Auf der Jen Seite beruft sich der Herr D. auf die Romer, als welche unter ben Henden die vernünftigsten gewesen, und außer einer Offenbarung, und folglich aus Bertrachtung der natürlichen Umftände, alle 3 Mos. 18, 7/15. 17. verbotene Ehen für unzuläßig gehalten hätten: und auch daraus wil er seinen Sah, daß diese Shen durch das Naturgesech verboten wären, erweisen. Allein die Egypter und die Unterthanen der Rönige von Gerar waren zu Abrahams und Fjaaks Zeiten noch ben weitem nicht so cultivirt, als hernach die Römer, und dennoch waren Abraham und Ffaak versichert, daß sie von ihnen nichts zu befürchten hätten, wenn sie sich nicht für Shemänner, sond dern für Brüder der schönen Sara und Rebecca ausgaben, indem diese heydnischen Könige und ihre Unterthanen es für unmöglich halten würden, daß ein Bruder zugleich

M Fi

111

ein Chemann feiner Schwefter fenn fonte. 1 Mof. 12, 14. f. Rap. 20, 1. f. Rap. 26, 6. f. Woher wuften benn nun diefe hendnische Boller, daß eine folche Che nicht ftat finden Bonte? etwa aus dem Rechte der Ratur? o nein! benn fonft wurde folches dem Mbrabam ebenfals befant gewefen fenn, und er murde feine Salbichwefter, Die Gara, nimmermehr gehenrathet haben. Wir muffen alfo bier nothwendig vorausfegen, daß Gott Diefe Chegefege fchon lange vor der, durch Mofen gefchehenen Erneurung derfelben, Dem zweiten Stamvater ber Menfchen, dem Roah, gegeben, von welchem fie auf feine Rache fommen fortgepflanzet worden. Grotius hat diefe Muthmaßung fcon geaufert, wenn er in dem J. B. & P. L. I. Cap. II. S. 5. Schreibt: adversus nuptias incestas legem veteterem, quamquam a Mose suo loco non memoratam, extitisse, apparet, Levit. XVIII. D. i. daß gegen die verbotene Benrathen ichon ein altes Gefet, ob es gleich von Dofe nicht gemeldet worden, da gewesen, erhellet aus Levit. 18. Der herr de Marees macht von diefer, einem Grundfage nabe tommenden Soppothefe, einen vortreflichen Bebrauch, indem er aus derfelben, G. 198, f. Die Folge herleitet: daß Diefe Gefege Den Cananitern eben fowol befant gewefen, als den Egyptern und Gerariten, und daß Gott alfo volfommen berechtiget gewesen, Die erften, um der Ueberfretung berfelben willen ju ftrafen. Bier aber entftebet die Frage : warum bat den Abraham bas Berbot Der Beprath mit der Satbichwefter ungeftraft übertreten durfen? Bier fan feine andre Untwort, als Diefe, ftat finden : weil diefe Benrath nicht im Gefete ber Ratur verboten war, weil das Berbot derfelben ein bloges positives Gefel Gottes war, von welchent Gott aber, nach feinem Wohlgefallen, Musnahmen machen fonte, und folche ben Abraham, Der eine außerordentliche Perfon war, wirklich gemacht hat, und Die Gara, ihrer naben Bermandtschaft mit ibm ungeachtet, ju feiner Chefrau bestimmet bat: weil diefe Che vor taufend andern wichtig war, und weil Gott fabe, daß unter den damaligen Frauenes perfonen, mit welchen fich Abraham verhenrathen fonte, Die Gara die einzige war, welche fich fur ben zur Chegattin ichiefte, der der Bater aller Glaubigen weeden folte. Gott fonte alfo diefe Che eben fomol veranftalten, als die Che der Rinder Mdams, und Daben konte bennoch fein Gefet gegen Die Che ber Gefchwifter, feine vollige Rraft be-

Wenn im übrigen der Herr D. behauptet, daß die Romer ihre Kantnis von verbotenen Shen aus dem Rechte der Natur geschöpfet, so widerspricht dieses seinem übrigem Spsteme. Deun da er durchaus keine Verechnung der Grade gestatten wil; so kan er auch nicht zugeben, daß die She mit des Bruders Tochter verboten sei; und doch hiesten die Romer solche für eine Blurschande, sogar, daß auch der Kanser Claudius, der solche durch sein Erempel einführen wolte, keine Nachsolger fand. Suetonius in Claudio, Kap. 26.

(*) Der Herr de Marees sucht bieser Schwierigkeit also anszuweichen, bag er beweisen wil, die Sara sey nicht Abrahams Zalbschwester, sonbern die Tochter seiner Zalbschwester gewesen, S. 241. f. allein der Beweis ist zu gekünstelt, als daß ich bemselben bentreten könte.

Muf ber gten G. fomt ber herr D. nun auf die Che mit bes Briders Wirme. und behauptet von berfelben, daß folche allein durch ein politisches Gefen der Juden verboten worden, welches alfo andre Menfchen, folglich auch die Chriften, durchaus nicht verbinde. Sier aber aufert fich fogleich eine Schwierigkeit, welche der Berr D. batte wegraumen muffen, Die er aber im geringften nicht berühret bat. Es entftebet nemlich die Frage: wie komt diefes politische, oder Policey-Gesen der Juden mitten unter die Maturgesetze! denn für folche erkennet der Sterr D. alle vorher: gebende, und auch das nachfolgende, von der Senrath zwoer Schwestern zu gleicher Beit, wider den Willen derjenigen, Die bereits die rechte Frau ift. Wie fchieft fich ber Unfang Diefes Sauptftuckes, und der Schlus beffelben, auf ein bloffes politisches Gefer ber Juden, welches die andern Bolfer nicht haben wiffen, und alfo auch nicht übertreten konnen ? Was wurde man von einer Dbrigfeit urtheilen, welche in einem Edicte Die Berbote des Meuchelmordes, der Sodomiteren, des Feueranlegens, der nachtlichen Einbruche, des falfchen Mungens, erneuern, und in eben demfelben Berbote des übertrieb: nen Kleiderftaats, oder ber zu boch gestiegnen Pracht ben Beerdigungen benfugen molte? Sierans offenbaret es fich nun von felbft, daß diefe Sypothefe des Beren D. blos eine von ihm zur Gunft feines Spftems, angenommene Mennung fen. Er wit folche mit Diesem Schluffe beweisen: "Da Gott 3 Mof. 18, 16. Die Che mit bes Bruders Frau poerboten bat, und fie bagegen 5 Dof. 25 befohlen bat, fo fan diefe Che nicht mit bem "Gefete der Ratur freiten, fondern fie muß gang allein die politische Berfaffung der "Ifraeliten zum Grunde haben. Die erfte Folgeift richtig, aber die andre ift falfch. Daß Diefe Che mit dem Gefege der Ratur ftreite, bat meines Wiffens niemand jemals behauptet. Allein baraus folgt nicht, daß das Berbot berfelben gang allein die politifche Berfaffung ber Juden zum Grunde haben muffe. Ran folches nicht, eben fowol als das Berbot der Ehe der Geschwifter, welche auch nicht gegen das Recht der Ratur ftreitet, Die Bes forderung der Wohlfahrt der ebelichen Geselschaft jum Grunde haben? Bier fol ber Berr de Marces abermal fur mich reben. Er fchreibt G. 183: "Es maren "algemeine wichtige Urfachen, welche diefes Berbot erforderten, barum ruckte es Gott in "fein Gefeh ein, ohne auf die Ausnahme ben den Ifraeliten Ruckficht zu nehmen. Brider Jeben mit einander in vertraulicher Gefelfchaft und Umgang. Gin Bruder gehet ben bem "andern, ohne Berbacht und Argwohn, aus und ein. Damit aber Diefer vertrauliche Umgang nicht eine Reizung zum Chebruch abgabe, macht Gott alle, aucheine funftige recht: "maßige fleischliche Bereinigung, mit des Bruders Weibe, zu eben folchem Ihm verhaften Granel, als der leiblichen Geschwiftern. Gegen Fremde fan den Menschen noch feine geigne Borfichtigkeit Bermahrung fchaffen; gegen ben Bruder verbietet Geblut und Bruderliebe bergleichen Argwohn und Borfichtigkeit. Darum verwahret ibn ber "Gefekgeber felber gegen ein Berbrechen, das allemal abscheulich, bier aber noch un: "gleich abscheulicher fenn wurde, entweder Die Untreue feines Weibes ftilschweigend zu "erdulden, oder aber der peinliche Unflager feines Bruders zu werden. Man fage "nicht, dafür hat Gott ichon überhaupt, burch bas Berbot bes Chebruchs geforget. Ich

"dachte; unfre Zeiten musten diesen Simmurf in dem Munde dessen, der ihn vorträgt, "erstiesen." Wolte man sagen, daß der zum vorans durch das Levirat Geses auf seines Bruders Witwe expectivirte Bruder, eben dadurch eine Veranlassung und gewisser, maßen ein Recht erhielte, mit der, zu seiner kunstigen Ehegatin bestimten Person, einen genauern und vertraulichern Umgang zu pslegen, und daß dieses zu allen in den vorherzesehenden angegebnen verdamlichen Folgen die Bahn brechen könte; so antworte ich: nicht ehe, als nach des Bruders kinderlosen Abstreben, welches aber kein Mensch vorher wissen können, durfte ein Jsvaelit an eine Verbindung mit seiner Schwägerin gedenken. Dadurch sielen die schlimmen Folgen weg, die sonst zu befürchten waren, wenn kein algemeines Verbot die Henrath des Weibes eines Bruders untersagt hätte. Um dieses aber noch desto kräsiger zu verhüten, hatte Gott das Ponal Geseh gegen den Spernach solcher Personen kevit. 20, 21. bengesügt, dessen Struders und sie muste allerz werden wie sie wil, allezeit den Israeliten fürchterlich senn mussen, v. 10, gesehte Strase.

tleberhaupt ist es mir unbegreiflich, daß der Herr D. Moldenhawer es wagen können, hier zwischen diesem Geseke, und den vorhergehenden und dem nachfolgenden, einen so großen und wesentlichen Unterscheid eigenmächtig vest zu seken, da uns doch der höchste Gesekgeber dazu nicht den geringsten Grund, nicht die mindeste Beranlaftung gegeben hat. Man vergleiche den 8. und 16. v.; so wird man die genaueste Nebereinstimmung erblicken. Einerley Ausdrücke verbieten die Hehrent mit der Stiefmutter und mit des Bruders Wirwe. Wem kan daben einfallen, daß Gott ihm dadurch eine Handleitung geben wollen, das erste Gebot sier ein algemeines verz bindliches Naturgeses, das andre aber blos für ein ifraelitisches politisches Geser anzusehen? Es ist wahrhaftig sehr viel gewagt, die Geseke unsers höchsten Herrn auf solche Art zu behandeln, diesenigen, die Er als homogenea zusammengesigt, als heterogenea zu scheiden, und durch Erklärung derer, die nach dem Willen Gottes algemeine Vorschriften aller Menschen sehn sollen, für unnüß gewordene jüdische Policengeseke, die Christen zur Uebertretung derschen zu reizen. Gott bewahre mich, daß ein solches Verschatten nie auf meine Rechnung komme!

Unf eben dieser 9 S. bemühet sich der Herr D. das Levirat. Gesetz aus der Bezbehaltung der Erbtheile ben den Familien herzuleiten. Ich weis es, daß dieses
die gemeine Meinung der Schristausleger sen, und ich bin derselben vordem selbst zugethan gewesen; allein, Dank sen dem Herrn de Marees, der mich hier eines Bestern
belehret hat. Ich wil nur eine Stelle seiner vortreslichen Abhandlung von dieser so
wichtigen Sache hersehen, als welche allein schon hinlanglich ist, diese überal angenommene Mennung zu Grunde zu richten. Er schreibt S. 308: "Es wird falsch voraus"geseht, daß die Levirat-Sehe blos zum Behuse der bürgerlichen Verfassung des israeli"tischen Volkes besohlen worden, um die Erbtheile liegender Gründe ben der
"schlechtern und Häusern ihrer Besiser zu erhalten. Für diese Absicht war schon durch
"andre Gesehe, 3 Mos. 25. 4 Mos. 27 und 28 Kap, hinlanglich gesorget. Sie konte

"auch gewis ben ben Erzvåtern nicht stat sinden, als sie in Canaan herumirreten, und "noch keine liegende Gründe hatten, auch darauf Jahrhunderte in Egypten dienen "musten. Im Gesetze selbst wird eine ganz andre Ursach angegeben. 5 Mos. 25, 6. "heist es: der Erstgeborne sol nach dem Namen des verstorbenen Bruders bestätiget "werden, daß sein Mame nicht vertilget werde aus Israel. Es war also um "die Erhaltung des Namens eines, ohne Kinder Verstorbenen, in den ifraelitischen "Geschliechtstafeln, und nicht um die liegenden Gründe zu thun, wie Perizonius in "Dissert, de Constit, div. Deuter. XXV, 5-10. hinlänglich genug bewiesen hat."

Der gelehrte Herr Verfasser hat darauf in dem Folgenden mir den ausgesuchtesten und bundigsten Grunden erwiesen, daß das Levirargesetz seine Beziehung auf die Bestätigung der, dem Ubraham, Isaak und Jacob gegebnen Verheißung: daß in ihrem Samen alle Völker auf Erden gesegner werden solten, habe: daß daher mit der Ersüllung dieser Verheißung auch zugleich dieses Geseh wegfallen mussen. Er hat bepläusig des Herrn Ulichaelis angebliche neue Entdeckungen in dieser Sache so nachdrücklich in das Gloße geseht, daß ihm der Vensal einsehender und unparthenischer

Lefer unmöglich entfteben fan.

Auf der 10 S. bemühet sich der herr D. den Einwurf, welcher gegen seine Menmung aus der, von Johanne dem Täuser an herodem ergangene Bestrasung, hergenommen wird, mit der gewöhnlichen Antwort aus dem Wege zu räumen. Ich ersuche ihn aber, hier die vortresliche Abhandlung des Herrn de Marees, S. 260. s. nachzulesen; so wird er einen Beweis der Wahrheit sinden, daß Johannes an Herode nicht den Wheberuch; sondern allein das gestraset: daß er seines Bruders Weib habe, und also gegen das Geseh 3 Mos. 18, 16. sündige, und zugleich einen Beweis, daß eben dadurch dieses Geseh auch im N. T. bestätiget worden, welcher ihn entweder auf andre Gedanken bringen, oder, wenn er seine Mennung dennoch benbehalten wolte, ihm in die Nothwendigkeit sehen wird, diesen Beweis erst gründlich zu widerlegen, ohe er verlangen kan, daß das, was er hier davon geschrieben, als Wahrheit angenommen werden sol.

Aufeben dieser 10 S. trit der Herr D. der von mir erwiesenen Erklärung der Levit. 20. befindlichen Gesetze ben, daß solche nicht Eheverbore, sondern Ponalgesetze gegen die Zurerey und gegen den Ehebruch mit den darin benanten Personen sind; allein er wil aus der, auf den verbotenen Benschlaf mit des Bruders Frau gesetzen Strafe, eine, seiner Mennung vortheilhafte Folge, herleiten. Ich wil seine Worte bersetzen, aber auch zugleich meine Erinnerungen dagegen, in Parenthesen einschlieben.

"Schon dieses kan billige Gemüther in dieser Sache beruhigen; " (diese Bernhisgung wird aber wegfallen, wenn billige Gemüther die eben angeführte Abhandlung des Herrn de Marees lesen werden,) "es sindet sich aber noch ein anderweitiger Grund, "welchen vor sehr wichtig halte. Gott siehet 3 Mos. 20, 11:21. nicht auf die Ehe, "sondern auf den entdeckten geheimen Benschlaf, besonders mit Anverwandten, weil die "Knabenschänderen und Sodomiteren v. 13. 15. 16. mit eingestochten wird, welche "nicht

"nicht als Chen angefeben werden fonnen," (bier fchließet ber Berr D. gang recht aus Diefer Berbindung der Gefete auf die Ratur der übrigen, gilt Diefer Schlus nicht aber auch ben Levit. 18, 16. auf die Berbindung Diefes Gefeges mit den vorhergebenden?) "und befiehlet, daß der, welcher fich mit dem Cheweibe des Dachften, v. 10. mit bes "Batere Frau, v. 11. mit der Tochter feines Gohns, v. 12. mit ber Frauen Mutter, "v. 14. mit feiner leiblichen Schwefter, v. 17. mit feiner Mutter Schwefter, v. 19. "und mit feines Baterbruders Beibe, v. 20. fleifchlich vermifchet haben wurde, getodtet "werden folte." (Bier gebet der Berr D. von ber Erflarung bennabe aller Ausleger ab, als welche die Ausbrucke: ausgerottet werden von den leuten ihres Bolfe: ihre Miffethat tragen, nicht von Todesftrafen verfichen,) "von bem aber, welcher feines "(verftorbnen) Bruders Witme, welche Rinder bat, fchwangert," (verftorberten, und Rinder bar, find eigenmachtige Bufage des Berrn D. fonte nicht jemand auch mit des noch lebenden Bruders Cheweibe Chebruch treiben? fonte nicht ein schon verhenratheter Bruder, ber doch wohl des verftorbenen Bruders Bitme, wenn er feine Rinder binterlies, nicht benrathen mufte, wofern man nicht aus dem Leviratgefele aar ein Gefeh der Dologamie machen wil, mit der Bitwe feines verftorbenen Bruders Unsucht treiben?) "bezeuget er nur. daß er und des Bruders grau obne Rinder gen folten, v. 21. wovon der Berftand nur fenn fan, daß das auf diefe Urt gezeugte "Rind, ju ihrer Beftrafung, und um der rechten Rinder Rachtheil zu verhuten, nicht "in das Gefchlechteregifter gebracht, oder nicht als ihr Rind angefeben werben folte. "Richt. 11, 2." (Allein war benn ein, auf diefe Urt gezengtes Rind, nicht fchon an und für fich felbft ein uneheliches Rind, oder ein Baftart, bas mit den andern ehelich gezeugten nicht gleiche Rechte verlangen fonte? Wozu war bier ein befonderes Gefel nothig? Und wie gelinde mare diefe Strafe fur Perfonen gewefen, welche doppelt gefundigt hatten, einmal, durch Sureren, zweitens dadurch, daß fie fich fleischlich vers mifchet batten, ba fie doch wuften, daß auch fogar ihre Che durch das Gefeg fo aus: Drucklich verboten war, fur Perfonen, welche 1773 (ich mage es nicht, Diefes Wort gu überfegen,) begangen hatten? War eine folche gelinde Strafe, welche vornehmlich bas Rind betraf, wohl fraftig genug, wolluftige Perfonen von einer fo fchweren Gunde abgufchrocken?) "Run ift befant, daß gleiche Berbrechen gleiche Strafen erfordern, nund baß folglich, wenn auf die Blutschande die Lebensftrafe gefeht ift, alle die, welche "auf Diefe und jene Art Blutschande trieben, mit berfelben Strafe belegt werden muften. "Da nun Mofes zwar über die oben angeführten Perfonen, aber nicht über ben, Der "feines Bruders Bitme, welche Kinder bat, befchlaft, bas Todesurtheil fallet, fo fan "Diefe Mishandlung feine Blutschande fenn, weil fie fonft auch mit der Todesftrafe batte "belegt werden muffen." (Der Berr D. hat nur wilfuhrlich angenommen, daß alle porbergenante Strafen , Todesftrafen find. Gefeht , fie maren es , fo muß auch das, obne Rinder feyn, eben fo wohl eine Todesftrafe anzeigen, als das, obne Rinder fferben: wenigftens muß es eine weit schwerere Strafe anzeigen, ale Diejenige, welche ber herr D. angegeben bat.) "Bu alle bem fomt noch, baß, wenn biefe Che fundlich

"ift, man annehmen muß, daß Gott, indem er die Che mit des Bruders Wittme, die "feine Rinder bat, befohlen, eine Gunde privilegiret babe, damit nur nicht ein Theil "einer jubifchen Familie erlofchen mochte. Kan wohl was abicheulichers gedacht werden?" (Eben fo gefchloffen, als wenn ich fagen wolte: wenn die Che leiblicher Gefchwifter Gunde ift, fo bat Gott ben der erften Che felbft folche Gunde veranftaltet, Damit nur alle Menichen von einem Stamwater berfommen mochten. Kan wohl etwas abichenlichers gedacht werden? Und doch hat der Berr D. in dem Borbergebenden die Che zwischer Wiefchmiftern fur eine Gunde gegen bas Maturrecht erflart, aber baben eingeraumt, baß Gott bas Recht habe, felbft gegen bas Raturrecht etwas ju veranstalten. Da nun niemand behaupten wird, bag das Berbot der Che mit des Bruders Bitwe ein Gefels Der Ratur, fondern nur ein positives Gefeh Gottes fen; fo muß der Berr D. auch Gott Das Recht zugefteben, von einem positiven Gefete in einem gewiffen Falle eine Musnahme In machen, ohne baß Er besfals eine Gunde privilegire.) "Es beziehet fich bemnach "Die verbotene Che mit bes Bruders Frau gang allein auf die politische Verfaffung ber Muden, und find folglich nur die an die Berbot gebunden, welche Juden find und in "bem lande Canaan Erbtheile haben." (Diefe Schlusfolge fan alsdann erft mit Tolcher Zuverläßigfeit niedergeschrieben werden, wenn der Berr D. die, den Grunden, auf welchen fie beruhet, entgegengefehte Wegengrunde, volftandig beantwortet und meggeräumet bat.

Aus bem, was nun folget, aber ist leicht zu begreifen, warum der Herr D. so viel Muse augewandt, die See mit des verforbenen Bruders Witwe zu rechtsertigen, nemlich, weil aus diesem Verbote der stärkste Grund hergenommen wird, die Se mit der verstorbenen Frauen Schwester zu bestreiten: und auf die Nechtsertigung derselben ist seine vornehmste Absicht gerichtet. Ich wünschte, daß seine Gründe him- länglich gewesen wären, auch mein Gemüth, in Absicht auf diese Se, völlig zu bern- bigen. Ich muß aber aufrichtig besennen, daß ich, so lange als mir keine stärkere Gründe gegen die Algemeinheit des Verbotes der Heyrath mit des verstorbenen Bruders Witwe vorgelegt werden als diesenigen, die der Herr D. hier angeführet hat, nimmer mehr so weit kommen werde, daß ich die, aus diesem Verbote gezogene Schlussolge, von der gleichmäßigen Unrechtmäßigseit der Ehe mit der verstorbenen Frauen: Schwester.

für falfch halten werde.

Der Anfang dieser Abhandlung ist sehr hart. Der Herr D. schreibt: "Noch be"fremdeter ist es mir, daß einige aus 3 Mos. 18, 18. gefolgert haben, daß keiner seiner
"verstorbenen Frauen Schwester herrathen musse. Das harte Ursheil, welches Lutherus
"in Op. Jen. T. 2. S. 250 über solche gefället hat, übergehe mit Fleis, indessen ist
dasselbe sehr gegründet." Da ich die Jenischen Theile von Luthers Wersen nicht
austreiben können; so habe ich in der Hallischen Ausgabe nachgesucht, und ich glaube,
die rechte Stelle gefunden zu haben, auf welche der Herr D. hier zielet. Ich trage
kein Bedenken, solche hieher zu sehen. Sie lautet X Th. S. 718, in der Predigt
vom ehelichen Leben, die er 1522 gehalten, also:

Die siebende heißen sie publica honestas, die Chrbarkeit, uemlich wenn mir "meine Braut stirbt, ehe ich sie heimhole, so darf ich nicht nehmen ihre Schwester "bis ins vierte Glied. Darum daß dem Papst dunket und scheinbarlich träumt, "es sen sein und ehrbarlich, daß ichs nicht thue, ich gebe denn Geld; so ist die "Ehrbarkeit nichts mehr. Aber droben hast du gehört, daß ich meines Wetbes "Schwester und alle ihre Freundinnen nehmen mag, nach ihrem Tode, ohne "ihre Murter und Tochter, dabey bleib, und laß die Lauren fahren."
Ist es diese Stelle, auf welche der Herr D. in seinem Aussage siehet; so bitte ich

ibn zu bedenken,

1. daß kuther diese Mennung 1522 behauptet habe, daß er damals noch in dem ersten Sifer gegen das Papsithum stand, und daß ihm die Jusabe, welche die Kanonisten zu Gottes Geboten gemacht hatten, um damit die Dispensationen und Geldeinnahmen zu vervielfältigen, so unerträglich waren, daß er dadurch als ein Mensch verleitet wurde, auf der Gegenseite einige Schritte weiter zu gehen, als er hatte gehen sollen. Sein bekantes Urtheil von seinen ersten Schriften muß auch von dieser gelten.

2. Daß kuther hier nicht, wie es der Gerr D. vorstellet, über diejenigen ein hartes Urtheil fället, welche aus Levit. 18, 18. gefolgert haben: daß keiner seiner verstorbenen Frauen Schwester beprathen mufte, sondern über den Papst und seine Kanonisten.

3. Db er glaube, daß Luther, wenn er iht lebte, noch ein folches Urtheil fallen, und alle diejenigen, welche seit 1535, da er und seine Collegen das, in dem X Th. S. 834 der Hall. Ansgabe besindliche Bedenken wider diese She ausgesertiget und unterschrieben, diese She als unzuläßig verworsen haben, für Marren erklären würde. Da der Herr D. noch 1780 von diesem Urtheile sagt, es sey sehr gegründer; so bedenke er, wosür er damit alle diejenigen erklärt, die vor ihm andrer Mennung gewesen, und noch iht andrer Mennung sind, als er. Ist das nicht unerträglich hart?

4. Db er auch darin mit Luthern einerlen Mennung fen, daß des Weibes Schwes

Sterrochter verboten fen?

5. Warum kuther in dem, in meinem Glaubensbefantniffe angeführten Schreiben an Spalatinen, nicht feget: die Henrath mit der Frauen Stiesnutter ift nicht verboten, daben bleibt, und last die Narren fahren, sondern warum er ganz andre Beruhigungsgründe ben ihm gebraucht?

6. Daß es ganz unlengbar ift, daß luther seit 1535 feine vorige Menung in

Chefachen geandert babe.

Alles, was der Herr D. auf der 12 und 13 S. gegen diejenigen disputirt, welche das Verbot der Se mit der Frau der verstorbenen Schwester aus Levit. 18, 18. herr teiten wollen, gehet mich nicht an. Denn ich habe in meinem Glaubensbekäntnisse mich deutlich genug erklärt, daß ich diesen Lehrern nicht bentrete. Ich wil es aber dem Herrn D. zu überlegen anheimstellen, ob er nicht einräumen musse, daß, nach seiner Erklärung dieser Worte, eine wirkliche Erlaubnis der Polygamie, mit zween Schwestern zugleich, in denselben liege. Ich sese voraus, daß es zu den damaligen

Reiten nichts ungewohnliches gewesen, mehr als eine Frau zu baben. Dun entftebet Die Frage: Durfte Denn auch ein Dan wohl zwo Schwestern zur Che haben? Wer fan bier anders antworten, als: ja. Denn biefes Gefel fchrentet bas Berbot aus: brucklich auf den Umftand ein, daß folches nur alsdann nicht gefcheben folte, wenn folches der erften grau zuwider mare, und es flieget offenbar daraus, daß ber Man die zwote Schwester zu ber erften nehmen fonte, wenn folches mir ihrer Bewilliaung geschabe. Der Berr D. glaubt zwar, baß foldes unmöglich fen, weil fich zwo Schweftern nie gufammen vertragen murben, weil folche einander gleich maren und feine ber andern unterthanig fenn wolte. Ich glaube aber, bag galle möglich find, in welchen das Gegentheil ftat finden tonte. 3. E. wenn die altefte Schwester, nachdem fie bem Manne einige Rinder gebohren, schwächlich und frank wurde, so bak fie weber das hauswesen noch die Kinderzucht geborig beforgen, noch die übrigen Pflichten erfullen fonte, wenn fie fabe, bag ibr Man gang mausbleiblich fich nach einer zweiten Krau umfeben murbe, und fie batte noch eine zwote unverheprathete Schwefter. ju welcher ber Dan Reigung batte, wurde fie alebann folche nicht lieber an ihrer Geite feben als eine Fremde? und alfo nicht allein ihren Confens gerne in die Senrath geben. fondern auch felbst den Man dagu zu bereden fuchen? Der Berr D. fan Diefem um fo viel weniger miderfprechen, weit aus einer folchen Benrath alle die Bortheile fliegen wurden, welche er G. 13, ben ber Seprath mit der Schwester der verstorbenen Frau. als unausbleiblich vorausseget? Da nun ber Berr D. Die Moglichkeit eines folden Ralles jugesteben muß; fo muß er auch jugesteben, baß in ber Stelle Levit, 18, 18, Die Benrath zwoer Schwestern jugleich, unter Diefen Umftanden bamale erlaubt gemefen fen. 3ch muß befennen, daß es mir bart eingeben wurde, wenn ich diefe Folge jugefte: ben folte: denn die Worte, levit. 18, 6: niemand fol sich zu seiner nachsten Blutefreundin thun, ihre Scham zu blogen, wurden mir zu ftark entgegert fteben. Unverwandtin und Blutsfreundin, ift in diefer Stelle unftreitig einerlen. Da nun der Krauen Schwester unftreitig die nachfte Unverwandtin ift; fo wurde mich dies fes algemeine Gefet guruckhalten, Die Berehligung mit berfelben, auch in ben Zeiten Der Polngamie, für eine Gache anzusehen, welche Gott durch biefes Gefet, mo nicht felbst veranlassen wollen, doch völlig frey gegeben batte. Ich wurde also lieber der Erklarung des Gefebes v. 18. benpflichten, nach welcher folches als eine Gradation angeseben wird: Du folft überhaupt nicht beiner Frauen Schwester bepratben, noch weniger, ben Lebzeiten ber erften, am allerwenigsten, wenn es diefer zuwider ift, und ohne ihre Krankung nicht geschehen konte.

Wenn aber der Herr D. S. 13 die Vortheile der Henrath mit der Frauen Schwefter nach dem Tode der Frau, S. 13, mit diesen Worten vorstellet: "Es weiß ja ein "jeder, was für Mißhelligkeiten und Bitterkeiten sich zwischen Stiesmüttern und Stiesführern sinden, was dieselben für Unruhen nach sich ziehen, und wie viele Kinder von "ihren Stiesfuhrtern aufs übelste behandelt, ja wol um ihre Gesundheit und Leben ges "bracht werden. Findet sich aber solches auch wol alsdann, wenn die Stiesmutter eine

"Schwester

"Schwester ber verftorbnen ift? Der Unterschied zwischen Mutter und Stiefmutter "boret alsdann auf, und es ift eben fo, als wenn die armen Kinder die Mutter nicht

"verlohren hatten. Was ift nun von benden bem Raturgefet gemäßer?"

und damit nicht allein die Rechtmäßigkeit, sondern auch gewissernaßen die Norhwendigkeit der She mit der verftorbnen Frauen Schwester erweisen wil, indem er ausdrücklich sagt, daß diese She dem Naturgeselse gemäßer sen, als die She mit einer andern; so habe ich daben nur folgendes zu erinnern:

1. Diefer Beweis ift beleidigend, denn er fetet es als eine unleugbare Wahrheit vorans, daß, außer der verftorbnen Franen Schwefter, teine gute Stiesmutter eriftire.

2. Er beweiset zuviel, denn nach demfelben wurde ein jeder Bater im Gewissen verbunden senn, seiner Frauen Schwester, wenn er folche haben konte, nach dem Tode seiner Frau zu henrathen, und als ein Raben Bater handeln, wenn er eine andre nahme.

3. Er kan nicht eher etwas gelten, als bis der herr D. unwidersprechlich erwiesen hat, daß die Erfahrung, auf welche er denselben bauet, algemein sen. Ich könte ihm selbst eclatente Geyspiele von dem Gegentheile erzählen. Doch exempla funt odiosa. Sie beweisen hier überdem weder pro noch contra, nicht das geringste, sondern die Entsscheidung der Frage: ob die She mit der Frauen Schwester zuläsig und rechtmäßig sen, oder nicht? muß aus Gründen, und nicht aus Erempeln, geführt werden.

Ich glaube, daß alle Frauen, welche gute und wahre Christinnen find, auch gute und rechtschaffene Stiefmutter senn werden: daß aber im Gegentheile, auch der Frauen Schwestern, wenn sie kein, durch eine rechtschaffene Bekehrung gebessertes Berz haben, auch eben so schlechte Stiefmutter abgeben werden, als Fremde. Insonder heit, wenn sie schon aus einer vorigen She Kinder haben, oder selbst hernach, wenn sie ihren Schwager gehenrathet haben, Kinder bekommen; so werden sie sich, unter obiger Bedingung, kein Bedenken machen, die Kinder, die unter ihren Herzen gelegen haben, wenn es auch mit dem offenbarsten Nachtheile der Kinder ihrer verstorbnen Schwester geschehen solte, auf alle mögliche Urt zu bereichern, die ihrigen auf Polster zu sehen,

und die andern zu Fußschemeln zu machen.

Auf der 13ten und 14ten S. widerlegt der Herr D. diesenigen, welche Levit. 18, 18. ein algemeines Berbot der Polygamie zu finden glauben. Dieses geher mich nicht an, denn ich habe dieser Mennung nie Benfal gegeben. Was nun dis S. 15 solget, ist eine bloße Wiederholung dessen, was er in dem vorhergehenden schon gesage, aber nicht bewiesen hat. Hier ware der Ort gewesen, wo er meine dren angesührten Gründe, aus welchen ich glaube, daß die Berechnung der verbotenen Shen nicht blos nach den genanten Personen, sondern nach den Stufen angestelltet werden musse, hätte widerziegen musse; allein er hat solde, wie vieles andere in meiner Schrift, mit völligem Stilschweigen übergangen. Wenn er aber S. 15 schreibt: "Es hat daßer Lutherus die "Rechtmäßigseit der She mit des Bruders Wittwe standhaft behauptet, und es sen serne "von mir, von dem Mann, der der Wahrheif alles, und auch sogar sein teben ausgeopfert "hat, zu argwöhnen, daß er solches aus Unwillen gegen Heinrich VIII. und aus Furcht

50

0

DI

al

27

10

tu

111

111

90

90

ra

ge

d

DI

200

M

,,0

,, 8

1,0

97

ter

w

Op

200

fel

De

111

110

r

eit Ba

"Kanfer Carl V. ju erbittern, gethan, und fich baber als einen Zeuchler bewiefen "babe. Bon teinem Lafter ift er fo fren gewefen, ale von diefem. Gein Fehler war eine "farte Sige, aber gewiß nicht Berftellung ober Denschenfurcht;" fo fan ich nicht umbin, hier bem Beren D. zurecht zu weifen. 3ch protestire auf bas feperlichfte gegen Die Beschuldigung, baß ich vorgegeben, daß Luther fich in diefer Cache, als ein Beuch Ier, bewiesen habe. Luther war 1535, in Abficht auf die verbotenen und jugelaffenen, Chen, nicht mehr vollig der Mennung, welche er 1522 behauptet hatte. Er war aber noch zu feinem volligen Schluffe gefommen. Dun folte er in einer ibm noch problema: tifchen Sache, ben einem hochft fritischen Falle, ein Urtheil abgeben. Konte man von ihm fordern, daß er nun fogleich fich felbft widersprechen, und die Ghe mit des Bru: Ders Witme, Die er vorber als rechtmäßig erklaret, auf einmal, als in Gottes Wort Schlechterbings, und auf eine folche Urt verboten, verdammen folte, welche auch und im Di. E. noch verbindet? Doch vielleicht wurde fein Urtheil anders ansgefallen fenn, wenn die Sache andre Derfonen betroffen, und wenn fein Urtheil von der Rechtmäßig: Beit Diefer Che, nicht zugleich bie graufamfte Berftogung einer unschuldigen Konigin, amd ihrer unschuldigen Tochter, und zugleich die Erbobung einer andern Derfon auf Den Thron, nach fich gezogen batte. Er fante ben Character Beinrich VIII. Golte er Demfelben zur Erreichung feiner Absichten behülflich fenn, und einen Theil ber Berants wortung beffelben, über fich nehmen? Er fabe, daß er den Kanfer Carl V. auf das auferfte erbittern, und baburch ber evangelischen Rirche ben großesten Nachtheil zuziehen wurde, wenn er burch fein Urtheil die auferfte Befchimpfung feiner Cante und ihrer Tochter beforderte. War bas in einer Sache, in welcher Luther felbft noch ju feiner unbeweglichen Ueberzengung gekommen war, und welche den Grund des Glaubens nicht betraf, rathfam und vor Gott zu verantworten? Satte die Frage ben Urtifel von der Rechtfertigung, oder von der Untruglichkeit des Papftes, oder von der Transsubstant tiation betraffen; fo wurde Luther ein anderes Berhalten bewiefen baben. bier die Betrachtung ber Personen, ber Umftande und ber Folgen, einigen Ginflus in feine Detormination gehabt haben; fo tann man ihm folches nicht zur Laft legen, und es wurde die verdamlichste Ungerechtigkeit fenn, wenn man ihn desfals zum Beuchler machen wolte, und auch gegen mich murde es eine Ungerechrigfeit fenn, wenn man mich beschuldigen wolte, daß ich in bem, was ich auf der legten Geite meiner Schrift, von Luthern angeführet, ihn ber Seuchelen beschuldigen wollen. Kan benn ber herr D. mit Wahrheit von fich rubmen, daß ben verschiedenen Gegenftanden, Die ihm problematisch gewesen, bas tutum & commodum in feine Entschließungen, nie einen Ginflus gehabt batten? und wurde er, wenn folches auch ware, baran unrecht gehandelt haben?

Wenn der herr D. in dem gleich folgenden, den schon oft vorgetragenen, aber bis dahin von ihm noch nicht erwiesenen Sah: es stehet demnach einem jeden frey, seines Bruders Witwe, und seiner versforbenen Frauen Schwester, zur Ehe zu nehmen, von neuem wiederholet, und dieses noch als einen vermeinten Beweisgrund

weisarund beffelbin anführet: weil wir im neuen Teftam. feine Spur antreffen, welche Das Gegentheil lebre; fo tan ich auch mit eben bem Grunde, folches von leiblichen Geschwiffern beweisen. Denn daß diefe Benrath wider das Recht der Ratur fen, bat ber Berr D. zwar beweisen wollen, aber nichts weniger als diefes geleiftet, und er wird es auch in Ewigfeit nicht beweisen konnen. Die Musbrucke: "Die Apostel haben fich nicht "mit Chegefeken berum geschlepper, und den Benben eine Abschrift von 3 Dof. 18, "übergeben," murde ich nicht gebrauchen, weil fie Diefer fo wichtigen Sache ein verachtiches Unfeben geben. Go ift mabr, fie haben Glauben und liebe gepredigt, aber noch lviel mehreres, bas fie ju ihren Zeiten und nach ben bamaligen Umftanden nothig fanben, und bas lange fo wichtig nicht war, als die Chegefete. 3. C. I Kor. 11, 4. f. Gie haben, fagt der herr D. ferner , die politische Berfaffung der Lander , und bas Das turrecht, in feiner Burde gelaffen, ich fele bingu: aber auch die mofaischen Chegefele, und man findet feine Spur, daß fie eines davon, wie andre judifche levitische und Cere: monial Gefehe, wirtlich aufgehoben, oder nur gegen eines Davon, Difpenfation gegeben hatten. Saben nun die Upoftel die politischen Berfaffungen in ihren Burben gelaffen, marum trit benn ber Berr D. gegen bie unfrigen auf, nach welchen die Ben: rath mit des Bruders Witwe, und der grauen Schweffer, ben uns ungulägig gewefen, indem fie durch die Rayferlichen Rechte, (*) burch die allermeiffen Ritz chenordnungen ber evangelischen Kirche, burch unfre gundamental-Gefette, und Durch eine drittehalb hundertjährige, und bis 1771 nie unterbrochene Obfervang, fowol von Seiten ber Dbrigfeit, als bes Minifterii, fur ungulagig erflaret worden.

Ben ber Erklarung ber Stelle, Ifp. Gefch. 15, 20. 29. nimt er Die Erklarung an. welche unaufloslichen Schwierigkeiten unterworfen ift. Er verftehet bier durch bas Wort: mogveia, die eirtentliche Zurerey, und glaubt, "daß die Apostel folche bier "den Chriften verboten batten, weil fie mit den Gogenopfern verbunden wurde, und "weil ben benfelben die eigentliche Sureren im Gebrauche gewesen, welche die Benben "nicht nur fur erlaubt, fondern auch fogar fur Gottesbienftlich gehalten batten." Die Ratur Der Sache felbft lehret, daß bie Apostel bier durch bas Berbot, fich zu enthals ten von der Unfauberfeit der Abgotteren, und von den Gobenopfern, nicht fo viel fagen wollen: die aus dem Bendenthum gu Chrifto Befehrten, follen feine wirklichen Gokens opfer mehr bringen; das muften fie ja nothwendig fchon lange wiffen, und fchon lange vollig unterlaffen und verabscheuet haben, wenn fie Chriften waren; fondern die Apostel feben bier auf das Effen von dem Gleifche, das den Goken geopfert war, und bernach verlauft wurde, imgleichen von der Theilnehmung an den Opfermablzeiten der Benden. Und wie elende Chriften batten das fenn muffen, welchen die Apostel erft burch ein eiges nes und befonderes Decret hatten fagen muffen, daß die Zurerey im eigentlichen Der frande, und insonderheit diejenige, die von den Benden ben ben Gogenopfern als eine Urt bes Gottesbienftes getrieben murbe, Gunde fen, und bag fie fich Davon ent: balten muffen. Das Wort moguein muß bemnach bier nothwendig eine eigene und besondre

(*) in I. 5. C. de incek. & inut. nupt. Add. I. 8. & vlt. C. cod.

besondre Bedeitung haben, und unter den verschiednen Bedeutungen, welche die sem Worte hier bengeleget werden können, ist diejenige, da die von Mose verbotnen Ehen darunter verstanden werden, den Umständen des Tertes am gemäßesten, welches seibst Baumgatten, der größeste Vertheidiger der Juläßigkeit vieler im Gesetze Moss verbotnen Ehen unter den Christen, erkant und behauptet hat. Theol. Gutachten, 1ste Saml. S. 84. 2te Saml. S. 19. 64. 109.

Auf der letten Seite des Moldenhawerischen Auffages erfolget endlich das, was ich schon lange erwartet hatte, nemlich eine vermennte Widerlegung derer, welche der Mennung zugethan wären, daß Gott nicht nur die, 3 Mos. 18, benante She, sonz dern auch die verboten habe, welche vermittelst einer Solgerung für unrechtmäßig erkläret werden mussen. Allein wie schwach sind die Grunde, welche der herr D. hier anführet: Er sagt:

"Die Fraeliten, welche folche Folgerungen zu machen fehr ungeschieft gewesen "find, wurden ben ihren Verheprathungen unzähligemal bem Willen Gottes ent "gegen gehandett haben, weit bamals noch keine Proclamation und priesterliche

"Copulation, im Gebrauche gewesen."
Ich antworte: die Fraeliten hatten doch Menschenverstand, und mehr hatten sie nicht nothig, um aus den Sewerboten die ersten und natürlichsten Folgen herzuleiten; denn mehreres verlangt niemand. Was dem gemeinen Manne zu hoch war, das müssen doch wohl die Priester haben einsehen können, die gewis ben der Beobachtung eines so weittäuftigen Gesehes, und so vieler tausend einzelnen Fälle, auf deren Uebertretungen ben manchen die Lebensstrase geseher war, eine große Sinsicht, sorgfältige Application, und Untersuchung aller Umstände, haben beweisen müssen. Maleachi 2, 7. Waren gleich damals keine Proclamationen und Copulationen; so wird es doch den Fraeliten auch wohl nicht fren gestanden haben, nach Gutdünken zusammen zu lausen, sondern die Natur der Sache erfordert es, daß wir annehmen, daß die See von den Ibrigkeiten haben bestätiget werden müssen, als welches zur Fortsehung der, den Juden von den Zeiten der dem Abraham, Isaak und Jacob gegebenen Verseisung an, die auf die Zeiten Christi, so wichtige und heilige Geschlechterenister, schlechterdings nothwendig war. Er sagt:

"Wie genau hat Gott nicht ben dem Mufage und ben dergleichen Fallen alles

"bestimt, solte er nicht auch dieses ben diesen Gen gethan haben?" Ich antworte: Gott hat solches ben Gegenständen gethan, deren Natur so beschaffen ift, daß die, solche betreffende Gebote und Verordnungen, nicht aus einander fließen. Da dieses aber ben den Shegeseben stat findet; so war hier eine solche Weitläuftigkeit nicht nothig. Er sagt:

"Da Gott fo viele Falle angegeben, und auch folche, welche ichon vermittelft einer "Folgerung hatten erkant werden konnen, murde er auch nicht die genant haben, "welche man ist durch eine Folgerung berauszuziehen fucht?"

Ich antworte, Gott wolte an diesen wenigen zeigen, wie wir ben allen verfahren solten.

25

Endlich bringet ber Gerr D. auf ben Befehl Gottes, 5 Mof. 4, 2.

"baß ju feinen Befehlen nichts binzugethan, und auch von benfelben nichts weg-

Ich antworte: Eine unmittelbare aus einer gottlichen Borordnung gezogene Rolge, ift fein Bufaß zu berfelben. Alle Theologen ftimmen in dem eregetischen Grundfage überein: daß alles dasjenige, was durch eine richtige Folge aus einem gottlichen Ausspruche bergeleitet wird, eben fowol Gottes Wort und Wahrheit fen, als der Ausspruch felbft. Aus wie vielen hundert Folignten mufte unfere Bibel bestehen, wenn Gott uns nicht allein die Grundfage, fondern auch alle baraus berfließende Rolgen, Die uns zu wiffen nothia find, burch feine beiligen Danner batte wollen auffchreiben laffen? Ift es ein Bufat ju dem vierren Gebore, wenn ich fur Dater und Mutter, alle Perfonen febe, welche mit uns in eben bem, ober in einem abnlichen Berhaltniffe fteben, in welchem wir uns gegen Bater und Mutter befinden? Ift es ein Bufat zu bem gehnten Gebote, das also lautet: Laft dich nicht geluften deines Machften Weibes, wenn ich biefes Geboth auch einer Frauensperfon vorhalte, und ihr fage, daß fie offens bar gegen dieses Gebot fundigt, wenn fie fich ibrer Machften Mannes geluften laffer? Ift es ein Bufak zu den Worten Salomons: Der Bert bat einen Grauel an dem, der Bader 3wischen Brudern anrichter, Spruchw. 6, 19. wenn ich foldes auch von benen behaupte, Die Zader zwischen Schwestern anrichten: Eben fo wenig ift es ein Bufat zu dem gottlichen Gefete, wenn ich aus dem Berbote, der Mutter Schwester zu benrathen, den Schlus mache: also ift auch der Schwes ffer Tochter verboten: oder wenn ich aus dem Berbote: die Witme des Bruders an benrathen, schließe, daß die Schweffer der grau, ebenfals verboten fen. Man wendet bier zwar ein, daß fich zwifchen den Chen, die Mofes verboten bat, und ben ans bern eben fo naben, eine offenbare große Berfchiedenheit ber Umftande zeigen laffe, welche in die Urfach des Gefeges einen großen Ginflus hatten. Der Berr Michaelis Schreibt diesem Grunde, feine Bekehrung von dem vormaligen Irthume, ba er auch nach Graben gerechnet, vorzüglich zu, und treibt diefen Scheingrund in feiner Abhands lung von Chegefeben, S. 101, f. mit vielem Gifer; allein ber von ibm angegebene Un: terscheid, zwischen ben namentlich verbotenen, und ben durch eine Rolge darque berge: leiteten Chen, beruhet theils auf der von ihm erfundenen arabischen Schleverord: nung, theils auf andern, ohne hinlanglichen Beweis, angenommenen Sypothefen. Der arabifchen Schleperordnung aber bat ber Berr de Marees in ber oben angeführten Schrift, G. 172. f. einen fo volligen Abschied gegeben, daß ich nicht glaube, bag ber Bert Michaelis tuft haben werde, folche von neuem wieder einzuführen, und die übrigen bon ihm angeführten Berfchiedenheiten Diefer Chen, find Menfchen: Gedanken, von welchen nimmermehr bewiefen werden fan, baß fie auch Gottes Gedanken waren. Batte es der bochfte Gefetgeber nothig gefimden, und Rechenschaft zu geben, warum er & E. Die Che mit des Daters Schwester, namentlich, Die andre aber mit ber Schmeffer Cochrer nicht namentlich verboten hatte; fo murbe Erfolches gewis gethan haben :

haben: und ware zwischen benden ein wesentlicher Unterschied, so wurde Er es nicht unterlassen haben, uns solchen vorzulegen. Er hat eine algemeine Ursach angegeben: Nie, mand sol sich zu seiner nächsten Zlutsfreundinthun, ihre Scham zu blößen. I Mos. 18, 6. Wir werden am wenigsten irren, wenn wir alle die Shen als verbozenen ansehen, beh welchen diese Ursach stat sinder, und ich sinde es für die Ruhe meines Gewissens am zuträglichsten, wenn ich an keiner She Theil nehme, welche durch eine richtige Folge, aus einer namentlich verbotenen, als verboten angesehen werden, und beh welcher die Braut als eine nächste Zlutsfreundin des Brautigams betrachtet werden muß. Woben ich aber mich nochmals auf das seperlichste erkläre, daß ich blos von mir, von meiner Erkäntnis und von meinem Gewissen rede, und niemals mich der Vermessenheit schuldig machen werde, mich in dieser Sache zu einem Richter über andere Gewissen und Verhalten, auszuwersen.

II.

Antwort

auf das an mich gerichtete Danksagungsschreiben, eines Ungenanten.

Dan siehet es diesem Bogen gleich ben dem ersten Unblicke an, daß der Verfasser desselben in einem bittern Uffecte gegen mich geschrieben habe, und daher viele Spotterenen und persöuliche Angriffe in denselben einstießen lassen. Ich hatte mir zwar anfänglich vorgenommen, solche mir Verachtung zu übersehen, und ich werde ben der Untersuchung selbst, diesen Vorsat in das Wert richten. Allein die auf der ersten Seite gleich besindlichen Angriffe sind so beschaffen, daß solche eine Rettung meiner Spre und Unschuld ersordern; zumat da der erste von Rev. Minist. in seinem Concluso gleichsalb wiederholet worden.

Der erste ift dieser : ich batte in einer öffentlichen Schrift, die Abweichung des fel. Herrn D. Gerenschmids, von den wohlhergebrachten Ministerialgewohnheiten, und

feine Nachläßigkeit und Furchtfamkeit gerüget.

Gier beruse ich mich auf alle unparthenische Leser, ob sie in meiner Schrift von diefer Beschuldigung das geringste sinden? Ich hatte dem sel. Herrn Senior unter dem 16ten März, a. p. ein Schreiben an das Ministerium zugeschieft, in welchem ich, da mir von den herumgeschieften Missiven keines nach meiner Unterschrift, wieder zu Gesiche gekommen war, angestagt hatte, wie die Sache der Henrath mit der verstorbnen Frauen Schwester ist stünde, und wie die Majora guisgefallen wären? Dieses Schreiben hat ber fel. herr Senior, ber Ordnung gemaß, dem Minifterio communicirt, und mir feine, bemfelben bengefügte Borftellung, mit den erfolgten Votis, mitgetheilet.

3ch fchiefte ibm darauf ein zweites Schreiben unter dem 13ten April gu, in welchenr ich dem Ministerio meine Bedenklichkeiten gegen biefe Che vorlegte, und inftaudigft bat, diefelben gu heben. Bon diefem Schreiben habe ich aber feine Wirkung gefeben, auch nie die geringfte Untwort darauf erhalten. Ich erkundigte mich alfo ben einigen Gliedern des Ministerii, ob ihnen foldes communiciret worden? Ginige fagten nein, andre, ja. Ben diefen legten aber mufte ich beforgen, daß fie das Schreiben vom 16ten Mari, mit bem andern vom 13ten Upril, confundirten, wie folches auch von bem Grn. Diaconus Winkler, auf Der 23 G. feiner Schrift, wirklich gefchehen ift. Daich nun nicht vermuthen fonte, daß ber fel. herr Genior, gegen die unlangbare Pflicht eines Directoris Collegii, Diefes Schreiben wirflich murde guruck behalten haben; fo fonte ich nicht anders denten, als daß R. M. per Conclusum beschloffen, barauf nicht zu antwors ten. Aber Diefes Conclusum batte mir, nach ber Berfaffung aller Collegiorum, nothe wendig, fat einer Untwort, mitgetheilet werden muffen. Das ift es, was ich in meiner Schrift von dem fel. herrn Genior gefchrieben. Welcher billig bentenbe Menfch wird Die Befchuldigung barin finden, welche ber Berfaffer des Dankfagungsschreibens und Rev. Ministerium mir aufburden wollen?

Der 3weite Borwurf ift eben fo ungegrundet: ich hatte ben Magiftrat an bie Meberfchreitung feiner Befugniffe vor den Augen feiner Burger, erinnern wollen. Huch Diefes ift mir nie in die Gebanken gefommen. Ich habe mich auf ben Zauptreceff berufen, und diefes ftebet einem jeden Betler in hamburg fren, wenn er folches, jur

Bertheidigung feines Berhaltens , nothig findet.

Der dritte: ich hatte bem Ministerio bettere Wahrheiten gesagt. Diefe Bitter: feit liegt entweder in der Urt des Vortrages, oder in den Wahrheiten felbft. Roch hat fein unparthenifcher Lefer folche in meinem Dortrage in bem Glaubensbefant:

niffe mabrgenommen. Ift aber das lette; fo ift es nicht meine Schuld.

Der vierte: 3ch hatte das gange Publicum irre machen wollen. Ran biefer Borwurf einem Man mit Recht treffen, Der fein Berhalten aus dem Worte Gottes, aus den Kanferlichen Rechten, aus ben Fundamentalgesegen ber Stadt in welcher er ein öffentliches Umt befleidet, und aus einer ununterbrochenen 250-jabrigen Dbfervang, ju rechtfertigen im Stande ift?

Das übrige, was ich G. 2:6 lefe, ift Gefchwaß, und ich tan folches, ba es in die

Sauptfache feinen Ginflus hat, mit Stilfchweigen übergeben.

Muf ber 7ten und 8ten Geite mil ber Berfaffer meinen, bem Baumgarrenfcben Softeme entgegen gefehten Schlus, zu einem Trugfchluffe machen. Er felet bemfel; ben die Juftang entgegen: Die Polygamie ift nicht gegen die Moralität: benn wenn diefes mare, wie batte Gott feinem Freunde, Dem Jacob, zulaffen konnen :c. Diefes ift ein bloger Luftstreich. Er murbe mich treffen , wenn ich jemals behauptet batte, daß die Polygamie wider das Gefen der Matur mate. Denn Gefets D 2

ber Natur, und Moralität, sind nach meinem Begriffe, und auch gewis nach den Ber griffen aller, die gesunden Menschenverstand haben, sehr unterschiedne Dinge. Alles, was wider das Recht der Natur ist, ist wider die Moralität: aber nicht alles, was wider die Moralität ist, ist wider das Recht der Natur. Ich ersuche den Berr fasser, die vortresliche Abhandlung des Herrn de Matees von der Polygamie, in dem vorher angesührten Tractate, S. 129, f. zu lesen, hier wird er eine krästige Mus

genfalbe finden.

G. 8 und 9 widerfpricht er meiner Behauptung : bag Levit, 20 und Deuteron, 27 Beine Chegefebe, fondern Gefebe gegen den Chebruch und die Bureren, mit den barin Benanten Derfonen, enthalten find. Bier ift ber Berr D. Moldenbamer andrer Mennung. Der Brieffteller wil den Gegenbeweis aus dem Worte: feiner Schwefter, ober feines Bruders Weib nehmen, führen, bas fol, nach feinem Machtspruche, fchlechterbings fo viel heißen, als beyrathen. Ich fonte es jugeben, wenn Mofes deutsch gefchrieben batte: denn in unfrer Sprache bat diefe Bedeutung die Dberband gewont Allein daß biefe Bebeutung auch ben bem bebraifchen Worte: HP' eben fo ges wohntich und befant fen, muß er erft beffer beweifen. Levit. 18 find lauter Spegefege. Rinder er Dieses Wort in Diesem Rapitel ein einzigesmal in Dieser Bedeutung? Ich wif es ihm banten, wenn er mir eine Stelle in ber hebraifchen Bibel zeigen tan, in welcher Diefes Wort allein, ohne ben bengefügten Bufaß : 3u feinem Weibe, in biefer Bedeus rung genommen wird. Bugleich erfuche ich benfelben, mir ju zeigen, wie es moglich geweien, daß ein Jude nach der Promulgation des Gefetes Levit, 18, 16. feines vers forbnen Bruders grau, die Rinder hatte, jur Gbe nehmen tonnen, in der Sof. nung, daß folche Che verborgen, und er alfo ungeftraft bleiben fonte. In diefem Falle wurde das Gefel Levit. 20, 21. eben fo überflußig gewesen fenn, als ein Mandat fenn wurde, in welchem allen und jeden ben Strafe des Stranges verboten wurde, die fitbernen Leuchter, ben versamleter Gemeine, von bem Mtare gu fteblen.

Lacherlich ist es, wenn er auf eben dieser Seite fagt: die Erwähnung der Rinder, Levit. 20, 21. beweiset augenscheinlich, daß von Bhen die Rede sen. Er muß also glauben, daß aller Benschlaf, von welchem Kinder kommen, eine wahre She sen.

Auf der Iten S. wil mich der Verfasser eines eregetischen Jethuns beschuldigen, den ich in Erklärung des Worts mopusu begangen haben sol. Alles, was er hier vorzbringt, trift den sel. Baumgarren, und andre große Eregeten, denen ich in dieser Erklärung, nach vorgegangener sorgfältiger Prüsung ihrer Gründe, gesolget din. Er nimt dagegen die Mennung des ehemaligen D. Mieg in Heydelberg, an, nach welcher diese Wort die Zeyrarh mit heidnischen Weibern bedeuten sol, die aber dieser wenig Benfal gesunden hat. Die von ihm ans 4 Mos. 25, 1.2. und aus Ebr. 12, 16. angesührten Stellen, beweisen, daß solche Heyrarben im U. T. so angesehen worden. Aber hat der Verfasser auch bedacht, daß diese Stellen nichts mehr beweisen, als dieses, und daß Gott besondre und wichtige Ursachen hatte, solche Sen den Juden im gelobten kande auf das schäffte zu verbieten? Daher auch zu den Zeiten Estä dieselben wieder getrens

net werden musten. Efra 10. Allein dieses alles fiel im R. T. weg, wie aus I Kor. 10. offenbar ift, da der Apostel ausdrücklich verbietet, daß sich die gläubigen Sbegatten voh den ungläubigen nicht scheiden solten. Wären nun solche Shen damals von Gott noch als Hureren angesehen worden, so hätten sie nothwendig wieder getrennet werden missen. Alles übrige ist entweder schon von mir beantwortet, oder es ist Geschwäß. Der Zerausteber dieses Blattes hat noch einige Ammerkungen bengefügt.

Die erffe fol beweifen, daß ein Prediger, der fich der obrigfeitlichen Difpenfation ungeachtet, megert, ju proclamiren ober ju trauen, fich bes Ungehorfams gegen die Dbrigfeit fchuldig mache, weil diefe Wegerung im Grunde eben fo ftrafbar mare, als wenn ein Prediger Unftand nehmen wolte, einen burch die Dbrigfeit verurtheilten Miffethater jum Tobe ju bereiten, weil er fich nicht überzeugen tonte, daß der Urtheilss fprich gerecht und billig fen. Wie muß die Logit des Mannes beschaffen fenn, der eine fo leicht, fub- & obreptitie zu erhaltende Difpenfation, in einem problematifchen Chefalle, und ein, nach vorbergegangener gerichtlicher Inquifition, gefälletes Todes:Urtheil, für homogenea anfeben fan, ben welchen von einem auf das andre gefchloffen werden fonte ? Die Gerechtigfeit ober Ungerechtigfeit eines Tobes:Urtheils ju untersuchen, ift eine Sache, wozu tein Prediger berufen ift; und einen Menfchen gum Tobe bereiten, ift eine Sache, Die unter feiner Bedingung Das Gemiffen eines Predigers befchweren fan; aber Die Rechtmäßigfeit einer Che gu beurtheilen, ift allerdings eine Sache, welche der Beruf eines Predigers erfordert. Denn bier bleibt bas Wort Gottes alles Beit Die lehte und bochfte Richtschnur: und zu einer Benrath den Segen Gottes erbits ten, ober folchen felbft barüber fprechen, von beren Bulagigfeit ber Prediger in feinem Bemiffen nicht überzeugt ift, bas ift eine Sache, ju welcher eine gerechte chriftliche Dhrigfeit, unter ber Strafe bes Ungehorfams, einen Prediger nie zwingen wird. Sier in Samburg bat E. S. Rath Diefe Gache bisher noch nie auf Diefen gus genommen. Er hat weder ben fel, herrn Paftor Mylius, da er die Proclamation mit der Frauen Schwester, noch ben fel. herrn Senior Berrnschmid, da er folche, mit des Bruders Bitme, noch mich, ba ich ben erften Fal gleichfals verbeten, Diefermegen als Ungebor: fame in Unfpruch genommen, und ich glaube, daß folches auch bier in Samburg nie ben folchen Predigern gefcheben wird, oder mit einigem Scheine des Rechts gefcheben fan, welche Proclamationes und Copulationes folcher Chen verbitten, von welchen fie glauben, baß fie nach den gottlichen Rechten nicht zuläßig find, welche in den fanfert. Rechten namentlich verboten worden, welche in unfern Fundamentalgefegen von ber Babl berer, ben welchen Difpenfation ftat finden fan, ausgeschloffen worden, welche in Den meiften evangelischen Rirchenordnungen auf der lifte ber unguläßigen fteben, und welche biefelbft eine 250jabrige ununterbrochene Obfervanz gegen fich haben.

In der Meiten Ammerkung sehet der Berausgeber abermal den Uebergang des Ministerii in dem System von Shefehen von einem Meusersten zum andern, mit der Abschaffung des alten Gesangbuches, in eine Klasse, und schließet von dem lehtern auf das erstre. Sine Abschaffung des alten Gesangbuches muß ihm im Traume vorgesoms

men senn. Bon einer Verbesserung ift wol die Rede gewesen. Was fließet aus bem lettern? dieses, daß unfre gottselige Vorfahren nicht so gute Dichter gewesen, als wir iho haben, und daß sie keinen solchen Vorrath von schonen Liedern gehabt haben, als wir iho besigen. Kan dieses ihrer Stre nachtheilig senn? Was wird aber aus dem erstern geschlossen? dieses, daß sie schlechte Schrifterklarer gewesen, und daß sie das, was iht so viele sehen, entweder aus Biddschigkeit nicht sehen, oder aus Gigensin nicht annehmen wollen. Wiederum ein sichtbarer Beweis einer seltsamen Logik, welche solche

heterogenea verbinden fan.

30

In der dritten Unmerkung wil er mir sagen, daß ich iere, wenn ich glaubte, daß ich der erste sen, der die Entdeckung gemacht, daß in dem 3 B. Mos. 20, und 5 Mos. 27, nicht Verbote der Shen, sondern Verbote der Hureren und des Shebruchs mit den darin benanten Personen, enthalten senn: denn schon 1756 habe ein resormirter engländischer Theologe, Namens Fry, eben dieses nicht nur behauptet, sondern auch zu beweisen gesucht. Dieses habe ich lange gewust. Ich bin aber darin von ihm unterschieden, daß sich meine Behauptung nur auf die angeführten Stellen einschränket, nicht aber auf die Geses kevit. 18 gebet, als welche das Hauptaugenmert dieses engs ländischen Theologen sind. Mein Gedanke hat also etwas von dem seinigen wirklich und wesentlich unterschiedenes, und in dieser Absicht ist er nen.

III.

Gegenantwort auf des Herrn Diaconi Winklers Antwort.

och komme nun auf des herrn Diaconi Winklers Antwort auf mein gewissenhaftes Glaubensbekantnis. Auch hier finde ich es norbig, die Grunde anzuzeigen, welche mich abhalten, seine, mir entgegen gesehten Grunde, als überwiegend anzusehen. Und ich werde mich desto kurzer fassen konnen, da in dem vorhergehenden schon die

Untwort auf das meifte und wesentlichfte enthalten ift.

Ich banke ihm, daß er sich die Muhe gegeben hat, den, in meinem Aufsahe S. 6, 3eile 12 von unten, nur einmal befindlichen Schreibsehler, da für Bruders Witwe stehet: Mannes Bruders Witwe, zu verbessern. Noch angenehmer aber würde es mir gewesen senn, wenn er die Seite und Zeile angeführt hatte, wo dieser Fehler besindlich ist. Denn nach seiner Anzeige können diesenigen, welche meine Schrift nicht gelesen haben, nicht anders denken, als daß ich allezeit, so ost ich diese Seh nennen wollen, mich dieses Fehlers schuldig gemacht hatte. Ich ergreise diese Gelegenheit, die Besiger meiner Schrift zu ersuchen, noch folgende zween Fehler darin zu bestern, und S. 11, Anmerk. 3. 3 von oben, für Judenthum, Zeydenthum, und S. 17, 3, 15 von unten, sur Levit. 18, Levit. 20, zu sehen.

and Er schreibt S. 3: "viele im Ministerio, darunter auch ich bin, sind für die Ehe "mit der verstorbenen Frauen Schwester ohne Ausnahme, für die Spe mit des Brus "ders Witwe aber nur in dem Falle, wenn die Witwe des Verstorbenen keine Kinder "dar." Es ist mir sehr angenehm, daß ich auf diese Art endlich einmal ersahre, wohin in dem letzten Falle, die Meynung vieler Glieder des Ministerii eigentlich gehet. Nach derselben bleibt also das Gesch, 3 Mos. 18, 16. in seiner vollen Kraft; allein das Gesch von der Levirats. Ehe muß von uns Ehristen auch noch beobachtet werden, und diese She ist in dem Falle, wenn der verstordne Vruder keine Kinder hinterlässet, allezit erlaubt. Ich trete dieser Meynung völlig ben, aber unter solgenden Bedingungen:

State .

the

1. Daß mir erft bewiesen werde, daß der Grund des Leviratsgeseles unter uns noch stat finde, und der lag, wie der herr de Marees vortrestich bewiesen hat, in den judi; schen Geschlechtregisten, und deren Abzielung auf die Bestimmung der Person des kunftigen Mesias. Fatt die Ursache eines Gesehes vollig weg; so kan ja unmöglich das

Gefet noch seine Kraft behalten.

2. Daß wir, wenn wir das Leviratgeset benbehalten wollen, nicht das halbe, som dern das ganze Gesetz annehmen mussen. Denn eine solche Theilung eines göttlichen, noch für uns für verbindlich erkanten Geseiges, stehet uns nicht frep. Es muß also nicht bies in der Frenheit des unverhevratheten Bruders stehen, ob er seines, ohne Kinder verstorbenen Bruders hinterlassene Witwe, nehmen wolle, oder nicht, sondern er muß eine Verbindlichkeit dazu haben: und wenn er sich wegert, so mussen mit ihm alle die Ceremonien vorgenommen werden, die 5 Mos. 25, 7:101 verordnet sind. Wird der her Dieconus, und werden die übrigen Glieder des Ministerii, mir dieses einräumen, und werden sie ben der Obrigseit darauf antragen, daß diese Ehe auf diese Art einge-

richtet werde; fo wil ich fein Wort weiter dagegen einwenden. Auf eben diefer Seite nennet er diefe Mennungen, die itzt herschenden. Das find fie noch nicht, nicht ben ben Lehrern, noch weniger ben den Gliedern der Gemeinen.

Ich habe geschrieben, daß ein so geschwinder Uebergang des Ministerii von einem Extremo zum andern, da sie durch Proclamationen und Copulationen diesenigen Shen für zuläßig erklären, welche alle unste Vorfahren 250 Jahre lang, sür unzuläßig gehalten haben, harte Urtheile ben den, von ihren tehren und Beichtvätern anders unterrichteten Juhörern, und viele Anstöße veranlassen. Die Sache selbst kan doch wol nicht geläugnet werden. Ich habe mich aber auf die Untersuchung der Frage: ob diese Urztheile und Anstöße gegründer sind, oder nicht? nicht eingelassen. Das aber habe ich behauptet, und behaupte es noch, daß das Ministerium verbunden gewesen, um diese Urtheile und Anstöße zu verhüten, zu der Zeit, da die meisten Stimmen für diese Shen das Uebergewicht erhalten haben, und solche Proclamationen und Copulationen gesche hen solten, die Gemeinen von dieser Berändrung dieses Verhaltens, und von den Ursachen und Gründen derfelben, durch eine össenstiche Schrift zu unterrichten, und dansch diese Urtheile und Anstöße zu verhüten, und daß diese Verbindlichkeit noch sortbaure. Denn daß tehrer schuldig sind, auch genommene Aergernisse, an Dingen, die an sich

scibst unschuldig und rechtmäßig find, auf bas möglichfte zu verhüten, beweifet bas Berhalten Pauli, I Kor. 8, 1:13. Diefes kan hinkinglich senn, bas zu beantworten, bas G. 4. 5. stebet.

Muf ber 6 Seite fiellet ber Berr Diaconus ben Schlus, ben ich aus bem Schickfale Des Spalatins gezogen, gang unrecht vor. 3ch habe von der Schwermuthigfeit, in welche diefer gottselige Theologus gerathen, weil er eine Che gebilliget, Die er bernach für unerlaubt erfant, nicht geschloffen: alfo darf die Che mit der verftorbenen Frauen Schwester und mit des Bruders Wittme ohne Rinder, nicht verstattet werben; fondern mein Schlus ift diefer: was bem gewiffenhaften Spalatin wiederfahren ift, das fan auch einem jeden gewiffenhaften Prediger treffen, wenn er folche Schritte thut, als Spalatin gethan batte. Der Weg der Enthaltung von ber Theilnehmung an folchen Chen ift alfo der ficherfte. Und eben fo fchluffet auch ber berühmte Gerr D. Erneft, ben Doch wohl niemand fur einen Unbanger an vaterliche Meynungen halten wird. 3ch wil feine Worte aus der neuesten theol. Biblioth. III B. C. 241, berfeben: "Ein Frauenzimmer in Thuringen, bas eine folche Beprath eingegangen war, (*) weil "fie einem gelehrten und frommen Theologo, ber barüber ju Rathe gezogen worden, "geglaubt hatte, fie fen erlaubt, gerieth in ber nachften Rrantheit in eine Unrube, ben "der man Berzweifelung fürchtete. Der herzugerufne Theologus tonte fie auch nicht berus "bigen. Um Ende fiel es darauf binaus, baf fie Gott angelobte, Die Ehe ju verlaffen, wenn fie wieder gefund wurde. Der Theologus machte fich bernach felbft ein Gewiffen "über die Sache, und fagte unferm Bater, daß er fich funftig ein Gewiffen machen "wurde, zu einer folchen Benrath zu rathen, und fie bagegen allezeit widerrathen; und wenn er felbft in folchen Fal fame, wurde er es nicht wagen, eine folche Seprath zu thun, wenn er fie gleich fur erlaubt bielte." Er giebet daraus Diefe Folge, G. 242:

"Es kan also niemand zu solchen Henrathen rathen, oder fie erlauben: denn "erverwahrloset die Gewissen, welches in unfern Augen eine große Sunde ift." Und in der neuen theol. Biblioth. VI B. S. 63, schreibt dieser algemein beliebte

Lebrer :

"Die Unmöglichkeit einer wahren Gewisheit, und die Gefahr, darüber mit "der Zeit, am Ende des tebens, in große Unruhe zu gerathen, ist das Beste, "und nach der Erfahrung, die wir davon haben, das kräftigste, so man

"fagen fan."

Eben die Bewandnis hat es auch mit dem mir angedichteten Schlusse, den ich aus Luthers Briefe an Spalatinen sol gezogen haben. Es ist mir nicht in die Gedanken gekommen, aus dem Wege, den Luther eingeschlägen, um seinen Freund zu berußigen, auf die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Shen quaest, etwas zu folgern. Die Folge, welche ich daraus hergeleitet habe, liegt in meinem Auffaße helle da. Es ist diese:

Luther

^(*) Ich wunschte, daß der herr D. Ernefti den Sal felbft naher bestimmet hatte,

Luther hat seine Mennung von der Zuläßigkeit solcher Senn geandert. Denn wenn er noch vest überzeugt gewesen, daß die She mit der verstorbenen Frauen Stiefmutter (und diese hat doch ben weitem nicht so viel gegen sich, als die She mit der Frauen Schwester und des Bruders Wittwe) rechtmäßig ware; so wurde er seine Trostgrunde vielmehr daraus hergenommen haben: da er aber vorausseht, daß Spalatin schwerlich gesündigt, und ihm nur diezenigen Trostgrunde vorhalt, welche das Evangelium großen Sundern darbietet, die ihre Sunde wahrhaftig erkennen und herzlich bereuen; so kan ich wenigstens daraus keinen andern Schlus machen als diesen; daß Luther nun ebenfals die She mit der verstorbenen Frauen Stiesmutter musse unerlandt gehalten haben.

Der Ausbruck, daß sich Spalatin bereden laffen, diese Ehe zu befördern, ist mein, und aus einer mahrscheinlichen Muthmaßung gestoffen. Es kan also aus demselben auf die Gemuthsberschäffenheit des Spalatins kein Schlus gemacht werden. Wenn aber der Herr Diac. die Muthmaßung einschiebt: daß Auther wohl ben seinen Besuchen manchen Versuch gemacht haben mochte, es seinem Freunde aus dem Sinne zu reden, daß eine solche She fündlich sen, und daß es nichts gefruchtet habe; so ift solches nichts mehr als eine unerwiesene Vermuthung, welche reinen Grund abgiebt, aus welchem in dieser Sache etwas entschieden werden könte.

Der herr Diac. fordert eine Stelle von mir, aus welcher erhellet, daß Luther seine Mennung geandert habe. Ich habe solche schon in meiner Schrift, S. 8, in den berden leteten Zeilen angezeiget, da ich mich auf den, in dem XXI Th. der hallis. A. s. Werke, S. 1570, besindlichen Brief lutheri, berufen habe. Ich woltedamals, um Weitlauft tigkeit zu vermeiden, solchen nicht hinsehen, sondern verlies mich darauf, daß diejenigen, benen daran gelegen senn wurde, Luthers wahre Gestinnung in dieser Sachezu wissen, solchen selbst nachlesen würden.

Un Johann Zeffen.

"Wie? sind in eurem kande nicht Frauen und Jungfrauen genung, daß man so mabe muß frenen im andern, und schier nach nabern Grade? als die Schwester Tochster, und 300 Schwestern nach einander? Ja es hat etwa der kuther einen "Zettel lassen ausgehn, daß solch Grad, kinien ze. Hat man aber nicht dagegen andre "solgende Bücher auch mögen ansehn, darinnen solches corrigirt (oder so mans sagen "solte,) revocirt ist? Es ist aber nur eine bloße Tabelle, darin nichts gelehrt oder ges "boten ist, sondern nur blos gezeiget wird, was in dem alten Gesesse hiervon ausbehatzten sen sen sen.

Wenn nun das von ihm und feinen Collegen 1535 ausgefertigte und unterschriebene Bedenken gegen die Benrath mit der verstorbnen Franen Schwester, dazu genond men

men wird; fo kan wol unmöglich ein Zweifel gegen die Sache übrig bleiben, daß Lusseber in Absicht auf diese Gegenstände von der Zeit an, anders gedacht habe, als 1522.

Muf ber 7 und 8 G. bemubet fich ber Berr Diac, aus ben Vortheilen, welche Die Che mit ber verftorbnen Frauen Schwefter geben fonte, ober von berfelben faft nothwendig zu erwarten maren, zu beweifen, daß diefelbe nach dem Gefete ber Matur febr angurathen fen. 3ch wurde ibm fogleich bentreten, wenn er im Stande mare, an erweisen, daß diefe Bortheile, ich wil nicht fagen, unausbleiblich, fondern nur mit meit arofferer Gewisheit aus diefer Che zu erwarten waren, als aus der henrath mit einer Fremden. Da aber das Gegentheil nicht allein moglich ift, fondern fich auch an vielen Sallen wirflich gezeiget bat, infonderheit, wenn die Schwefter der verftorbnen Frau eine Witme ift, und Rinder aus der erften Che bat, ober bernach felbit Rinder befomt: ba ben diefer Seprath, wenn die verhoften Bortheile ausbleiben folten, bages gen aber Uneinigkeit und manche traurige, auch wol befondre und ungewöhnliche Ums fande, fich ereignen folten, alebann ben dem einen oder andern Theile Gewiffeneilne rube, und Boritellungen, daß ihre Che Die Urfach berfelben fenn mochte, fich einfinden Konten, bergleichen unter folchen Umftanden, ben einer Che, die in Abficht auf die nabe Bermandschaft feine Bebenklichkeit gehabt hatte, nicht fat finden konnen; fo trit bier Der vorher von dem D. Ernefti angeführte Schlus ein: und wenn die Che mit Der Rrauen Schwefter, mit allen ihren angegebnen Vortheilen, auf die eine Bageschate gelegt wird, die Beforgnis aber, bag diefe Bortheile ausbleiben, und die bagegen erfole genden traurigen Umftande burch Borwurfe bes Gewiffens gar febr vergrößert werden Konten, auf die andere; fo muß diefe, nach meiner Ginficht, einen großen Musichlag haben. 3ch danke Gott, daß ich nie zu beforgen haben werde, daß ich in die Umftande Kommen fonte, als Prediger verbunden ju fenn, folchen Perfonen mit Rath und Eroft an die Sand zu geben, und den Borwurf zu beantworten, daß mein Rath fie vors nemlich beworten, in eine folche Che zu treten.

Ich breche hier meine Gegenerinerungen gegen den Auffah des Herrn Diac, an, nicht, weil ich mich nicht im Stande fahe, das Folgende zu beautworten, sondern theils darum, weil manches davon nicht zu unster Hauptsache gehöret, theils weil die Antwort auf das übrige schon in der Beantwortung der Moldenhawerischen Schrift, und des Danksauungsschreibens, befindlich ist, theils aber, weil wir über die Fragen, ob Sheverbore, und welche, aus dem Rechte der Natur hergeleitet werden könten? in ein so weites Feld und in so viele Subtilitäten gerathen würden, daß wir unste leser mehr belästigen und verwirren, als belehren möchten. Der Herr de Marees, dem ich hier völlig benpflichte, mag abermal meine Stelle vertreten. Er schreibt S. 287: "Wenn die Parthenen, zu deren Behuef die Baumgarrischen Bedenken ger "schrieben worden, ihre Henrathen so lange hätten verschieben sollen, bis alles, was in "diesem Beweisgrunde (den er vorher angesührt hatte) angenommen ist, gehörig erwies

afen, und gegen gegrundete Widerfpruche gesichert worden; fo murben fie alle unver-"benrathet geftorben fenn. Geht man die verschraubten Begriffe beffelben aus einan-Der: fo wird man nichts, ale unerwiesene falsche und unrichtige Borquefekungen, barin antreffen. Es ift eine unerwiesene Boraussehung, bag einige diefer Berbote, und ... jumal alle, welche ber fel. Dann bagu rechnet, jum algemeinen Raturgefel geborten, andre nicht. Was ihm ber Augenschein fogar zur Genuge anzeigte, bavon haben viele ber icharffinnigften Gelehrten nichts erblicken konnen, und der Berr Sofr. Michaelis "auch nicht, er verfichert vielmehr: Philosophen und Rechtsgelehrte batten alle biefe Eheverbote aus dem Berzeichniffe ber ewigen Raturgefege ausgeftrichen, und einen "Beweis nach dem andern umgestoßen, der aus der Bernunft wider die Rechtmäßigkeit der naben Seprathen geführt wird. (*) Der felige Bohmer, Diefer große Rechts: "gelehrte, gibt und eine abnliche Berfichrung. (**) Wenn man auch dem fel. Baum: garren feinen Grundfal, woraus er fie jum Raturgefele machen wollen, jugiebt; "Daß feine Chen errichtet werden burften, burch welche die Dbliegenheiten und Befug: niffe ber vaterlichen Gefelfchaft aufgehoben werden; fo tan man boch mit Grunde "nichts weiter baraus folgern, als daß fein Gobn feine leibliche Mutter benrathen "folle. Dicht einmal bie Che eines Baters mit feiner leiblichen Tochter tan baraus als "eine Gunde wider das Maturgefeg erwiesen werden. Denn wenn Baumgarten "fchon vorwendet; Die Ehrerbietigfeit des geringern Theils in der vaterlichen Gefele "fchaft, fen von der Chrerbietigkeit des geringern Theils in der ehelichen Gefelfchaft fo "verschieden, daß fie die nothwendige Bertraulichfeit, und genaue Gleichheit der Che "aufbebe; fo ift doch diefes viel zu weit gefucht, und zu vielen Widerfpruchen unter: "worfen, als daß es den Grund ju einem algemeinen Naturgefebe abgeben fonte. "Neberbem ift es in Unfebung ber meiften morgenlandifchen Gefelschaften falich, ben "benen, von den alteften Zeiten ber, die Weiber in größerer Unterwurfigkeit waren als "die Tochter. Gang ungereimt aber ift es, wenn man die Ebeverbore der Gefchwie

(*) Cap. I. S. I. S. 3.

Vtrum jus naturae, quoque in quibusdam gradibus damhandis, occupatum sit, quaestio anceps atque tot innodata difficultatibus est, vt eam potius seponere, quam excutere juvet, vt prudenter judicat Grotius de J. B. & P. L. II. C. 5. §. 12. & Buddens in Theol. Mor. p. II. C. 3. Sect. 6. §. 11. Fingunt plurimi jus naturae tale, quod ad jus divinum revelatum accommodare queant, quo ipso tamen plus nocent rei litterariae, quam prosunt. Quid enim magis auget nodos atque dubia, quam ejusmodi principium in medium adfere, quod merum postulatum est & demonstratione evidentissima indiget, quae tamen hic dari nequit. J. Eccl. Prot. L. IV. Tit. 14. §. 43.

Ich füge noch ben Herrn Abt Jerusalem ben, welcher in ber Beantwortung ber Frage: Ob die Ehe mit der Schwester: Tochter nach göttlichen Gesegen zuläßig sen? S. 12 ausbrücklich behauptet, daß die Shen, welche Levit. 18. verboten, ein willsührliches Gesen sind, sonderlich so viel die Seitenlinien betrift, denn diese wären dem eigentlichen Rechte der Natur nicht zuwider.

"fer, als Maturgefene, aus diesem Grundsatze herleiten wil. Denn was für "Befugniffe und Obliegenheiten ber vaterlichen Geselschaft werden dadurch aufgeho. "ben, wenn ein Bruder feine leibliche Schwester henrarhet? Und wie wil man über. "haupt vorgeben, es seh eine Versündigung wider das Naturgesch, wenn Menschen "das thun, was Gott sie selbst ben Ginrichtung der Natur, gelehrt hat?" (*)

Idi

(*) Sier wurde ich jum Schluffe eilen; allein ich finde es noch nothig, mich uber bas, mas ber herr Diac. G. 23, wegen meiner, von Geiten des Minifferii unbeantwortet gebliebenen Schrift, erinnert hat, gu erflaren. Er fagt : es mare ibm lieb gewesen, wenn ich bie lette Schrift an bas Sochehrm. Minifterium, (es ift bie bom 13 Upr. a. p.) von Wort zu Bort in ben Druck gegeben hatte, bamit = = = bie Lefer hatten nrtheilen tonnen, ob bas Minifterium uurecht gethan, baf es feine Untwort barauf ertheilet hat. 3ch fand folches nicht nothig, weil alles, was in biefer Schrift enthalten war, auch in ber gebruckten enthalten ift, und ich alfo biefe lette badurch unnothig bers großert, und ben Lefern angemuthet haben murbe, eine Sache zwenmal zu lefen. Ift folche von bem fel. herrn Genior dem Minifterio geborig und pflichtmaffig communis circt, und baffelbe hatte per majora befchloffen, nicht barauf ju antworten; fo hatte mir boch wohl wenigstens biefes Conclusum, fat einer Antwort, mitgetheilet werben muffen: benn bie Berachtung, welche bas Minifterium daburch gegen mich bewiesen hatte, bag es mir auch nicht einmal ju erfennen gegeben, baß folches meine Borffels lung des Unfebens gewurdiget hatte, murbe boch mohl gar zu unverantwortlich gewefen fenn. Da indeffen R. M. mich in bem Concluso vom 25 Febr. beschulbiget, daß ich bes fel. herrn Seniors auf eine, feiner Chre nachtheilige Beife, gedacht hatte; fo ift es mir unbegreiflich, bag R. M. fich ben biefer Gelegenheit nicht baruber erflaret, ob berfelbe ihm meine Borftellung gehorig und verfaffungemäßig mitgetheilet habe, oder nicht? 3ch habe noch immer bas erfte vorausgefett. Run aber fange ich an, baran ju zweifeln, ba ber Berr Diac. Winfler fagt: "bie Grunde und Zweifel, die in ihrer gebruckten "Schrift find, waren, fo viel ich mich erinnern fan, nicht in der gefchriebenen. Dielleicht "irre ich darin." Er irret, wenn er von ber Schrift vom 13 April redet, in berfelben waren fie, aber in ber gebruckten find fie weiter ausgeführet, und noch mehrere hingus gefehet. Er irret aber nicht, wenn er von ber Schrift vom Ibten Mary a. p. rebet. Diefe hatte einen gang andern 3wect, und alfo auch einen andern Inhalt.

Um biese Frrung aus dem Grunde zu heben, und alle Membra R. M. in den Stand zu seigen, sich zu erinnern, ob sie die Schrift quackt. vom Izten Apr. a. p. gesehen ober nicht, so wil ich ihnen ein zuverläßiges Merkmal an die Hand geben. Ich hatte mich in dem Beschlusse die bieser Schrift von der, von R. M. mir in einem im October des 1778 Jahres gehaltenen Conventu, mit noch z andern Membris R. M. aufgetragenen Deputation, losgesagt, um mich dadurch von der daher zu besorgenden Verantwortung zugleich fren zu machen, und meine Gründe desfals augesichret. Eine solche Erklärung konte der sel. Herr Senior doch wohl R. M. unmöglich vorenthalten. Nun werden die Glieder R. M. wiffen, ob ihnen diese meine Lossagung bekant gemacht worden oder nicht.

Da ich indessen nicht hoffen wil, daß der selige Herr Senior mein Schreiben an R. M. vom 13 April a. p. gar werde casirt haben; so muß sich solches nothwendig ben deten finden, und hier kan der Herr Diac. Winkler solches, nach unfrer Werfasfung, da alle Membra Min. das Recht haben die Communication der Acten zu fordern, allezeit zu sehen bekommen.

Ich wil zum Beschlusse, die Sache, so wie fie meinem Gemuthe einleuchtet, und wie ich dieselbe für mahr, und dem Willen Gottes gemas erkenne, noch einmal in kurzen Sagen, mit einigen bengefügten Erlauterungen, vorstellen, um die Leser besto bester in den Stand zu segen, mich recht zu fassen.

1. Die von Gott durch Mosen dem judischen Volke gegebne Ehes verbote, mussen entweder auch unste Vorschrift bleiben, oder wir haben im M.T. gar keine göttliche geoffenbarte Ehegesege, und es komt alles darauf an, wie die Regenten solche einrichten, und ob, und in welchen Sällen, sie dispensiren wollen.

Solten sich also, wenn die Theologen und Rechtsgelehrten Baumyartens System erst algemein angenommen hatten, Regenten finden, welche die Dispensationen bis auf leibliche volburtige, oder Halbgeschwister erstrecken wolten, und Theologen und Rechtsgelehrte wolten dagegen vorstellen, daß eine solche She gegen das Recht der Matur ware, so wurden sie zur Antwort bekommen: gehet erst hin, und werder selbst über die Frage unter einander einig, ob das Recht der Natur auch Shegesetze gebe? und was für Shen durch solches verboten werden? Bis dahin wollen wir unser Dispens sationsrecht nach unserm Wohlgefallen gebrauchen.

Wolten sie den Regenten die schröcklichen Folgen vorstellen, welche daher entstehen würden, wenn solche Shen Dispensation erhalten könten; so würden sie zur Antwort bekommen: beweiset erft, daß diese Folgen daher nothwendig entstehen, daß zur Bers hütung derselben keine andre Mittel da sind, als die ganzliche Untersagung solcher Shen, ben welchen Stern und Kinder noch weit größere Vortheile sinden können, als diejenigen sind, aus welchen ihr die She mit der verstorbenen Frauen Schwester ans preiser, und wenn die Besorgnis einer desto leichtern Versührung zur Hureren einen hinlänglichen Grund abgeben kan, gewisse Arten von Shen völlig und für immer zu verbieten; so wird solches zuletzt so weit gehen, daß nur solchen Versonen wird verstattet werden können sich zu verhenrathen, welche vor ihrer Henrath gar keine Gelegenheit zum nähern Umgange mit einander gehabt haben.

omussen wir die mosaischen Eheverbote für görtliche Verbote ans somussen wir alle also annehmen, und uns nicht unterfangen, auch nur eines davon eigenmächtig als ein blos politisches und die Juden allein angehendes Gesen, auszumerzen.

Denn ba der Geschgeber selbst zu diesem Unterscheide nicht den geringken Unlas gegeben, sondern alle Severbote auf das genaueste mit einander verbunden hat, auch ben allen einerlen Ausdrucke gebraucht hat; so stehet es uns nicht zu, dasjenige zu scheiden,

scheiben, was Gott felbst zusammengefüget hat, und uns auf biese Urt zu Geseigebern über den Geseigeber aufzuwerfen, indem wir dasjenige eigenmachtig hinzuseigen, was Er nach unfrer Mennung ausgelaffen hat.

111

11

w

Bo

Do

III. Wir mussen Wheverbote, und Shegebote, nicht in eine Klasse segen. Von der legten Art sinden wir nut ein einiges in dem Levirat-Geseige Deuter. 25, 5. f. Da aber sonnenklar bewiesen ist, daß solches seinen Grund in solchen Umständen habe, welche bey den Christen völlig wegsallen; so würden wir denselben ein schweres Joch auflegen, wenn wir solches noch für uns als verbindlich annehmen wolten.

Hier offenbaret sich die Weisheit und Gute des höchsten Geseggebers recht augenz scheinlich. Da schon so viele klagen, daß es ihnen hart sen, daß ihnen gewisse Versonen zu henrathen verboten sind, was für ein unerträgliches und der ehelichen Liebe und der Glückseligkeit des Shestandes nachtheiliges Joch würde es senn, wenn uns so viele Versonen, als zu henrathen verboten sind, zu henrathen geboten wären? Hier hat der höchste Gesetzgeber den Menschen die Frenheit gelassen, nach eigner vernünstiger Ueberz legung zu wählen, und sich dadurch als Vater der Menschen, nicht aber als ihr Tyran bewiesen.

Finden sich aber einige, welche auf die Beobachtung des Leviratsgesetzes dringen; so muffen sie folches nicht blos als eine Ausnahme von dem Gesche Levit. 18, 16, ansehen, und solches gebrauchen, dasselbe zu entkraften, sondern sie sind verbunden, solches in seinem gauzen Umfange benzubehalten. Und denn bin ich versichert, daß gegen einen Fal, da der Bruder Neigung haben wurde, die kinderlose Witwe seines verstorbenen Bruders zu heprathen, sich 20 finden wurden, welche gegen diesen Zwang und gegen die damit verbundene diffentliche Beschimpfung gar sehr protestiren wurden.

IV. Da es dem allerhöchsten Gesengeber nicht gefallen, mehr als die Levit. 18,6. angesührte algemeine Ursach von seinen Eheverdoren anzugeben; so sind wir auch nicht befugt, selbst ausgesonnene Ursachen den göttlichen Gesegen beyzusügen, und, nach Maasgebung derselben, über ihre weitere oder eingeschränktere Verbindlichkeit zu urtheilen. Wir sind schuldig, es Gott, als dem Urheber der Natur und dem allerweisesten Gesengeber, zuzutrauen, daß Er am besten wisse, was Er sür Schranken in diesen Sällen segen müsse, und welche Ehen seiner großen Absicht bey der Beförderung der ehelichen und algemeinen Wohlsahrt durch die Einzsezung des Ehestandes, gemäs oder zuwider sind.

V. Kan die Berechnung der Grade und die Verbindlichkeit derselben gleich

gleich nicht demonstrativisch erwiesen, so tan sie doch auch nicht auf eben die Urr widerlegt werden. Geseut also, die Sache stünde im volkommes nen Gleichgewichte; so ist hier der sicherste Weg, für das Gewissen der beste.

Ich glaube nicht, daß jemals ein Erempel angeführet werden kan, daß jemand darüber Gewissensangst empfunden, daß er nicht seines Baters Halbschwester, seines Bruders oder Schwester Tochter, seiner Frauen Schwester, oder ihres Bruders und Schwesterochter gehenrathet; von dem Gegentheile aber sinden sich dergleichen viele. Und ein lehter, der zu diesen Shen nicht gerathen, oder sonst an denselben keinen Theil genommen hat, wird mancher angstlichen und kummervollen Arbeit überhoben senn, welche diezenigen immer besorgen mussen, welche den entgegenstehenden Weg betreten haben. Und wenn er auch dazu aufgesordert werden solte; so muß ihm diese Arbeit doch weit leichter werden, als den andern, welche wirklich daran Theil genommen, oder zu solchen Shen sogar gerathen haben, und er hat alsdann an dem angeführten Briefe tutheri an Spalarinen, ein vortresliches Muster der Nachsolge. (*)

Nachschrift.

Sch finde noch einen wichtigen Punkt in des herrn Diaconi Schrift auf der 17 S. beffen Beantwortung ich aber, weil folder nicht eigentlich zur hauptfache geboret, mit Fleis bis hieher versparet habe. Er schreibt:

"Es gibt frenlich genug Stellen des neuen Testam, die uns Christen von der "Verbindlichkeit, das mosaische Geseh zu halten, lossprechen, so daß wir "nicht schuldig sind, aus dem Grunde, weil UToses etwas verdoziten oder befohlen hat, es zu thun oder zu lassen, sondern weil es "Gott im Varungesetze, weil es Jesus und die Apostel sagen. Folgen wir den Besehlen dieser Lehrer: so haben wir sogar nicht mehr nörtig, "die zehen Gebote als den Inhalt der ganzen Sitten oder Tugendlehre auzus "sehen; ob wir gleich immer fortsahren mögen, weil sie so leicht zu erlernen, "und so start eindringend sind, sie als einen Leitsaden ben dem Jugendunters "richt zu gebrauchen. Dieses ist nicht etwa nur die Lehre eines Ribow, "eines Michaelis, sondern es war schon die uralte Mennung des großen "Luthers." Hierauf solgt eine Stelle aus Luthers Schrist: wider die himstischen Propheten.

3वं

Gh munichte, bag ber herr Diac, Minkler in feiner Schrift bie, von mir S. 18, 19. 20. augeführten Grunde fur die Berechnung der Grabe, widerlegt hatte. Da er solche aber gar nicht berühret; so ersuche Ihn, solches noch nachzuholen, und zugleich auf den oben angeführten Grund mit Rucksicht zu nehmen.

3ch wundere mich, daß der herr Diac. da er in feiner Schrift, fich einmal auf die offers angeführte Schrift des Beren de Marees berufen, nicht bemerket bat, baß Diefer fo bundige Schriftsteller alles, was er bier vorgetragen, icon vollig weggerau: met babe. Ich wil alfo bier mich blos feiner Gegengrunde bedienen, und es alebann Dem Beren Diacono überlaffen, ob, und was er jur Rettung diefer feiner Mennung Darauf antworten wolle. 3ch frage billig: wider wen ftreiten diefe von ibm ange: führten Berren? Die Untwort ift: wider Diejenigen, welche fagen: wir find fchuldia, die mosaischen Gesetze zu halten, weil Moses solche geboten oder perboten bat. Und wer hat denn unter den Theologen der lutherifchen oder Refors mirten Rirche jemals diefen ungereimten Gat vorgetragen? Gie lebren alle einftim: mig, daß Moses durchaus nicht als Gesetzteber anzusehen sen, vielmehr, daß alle von ihm mitgetheilte und aufgeschriebene Gefete Gott felbft und allein gum Urbes ber haben. Chen fo wie niemand unter ihnen behauptet, daß die Chriften darum fchuldig find, ben Borfchriften des neuen Teffaments ju geborchen, weil Petrus, Paulus, Johannes zc. folche aufgeschrieben haben, fondern, weil diefe beiligen Manner Gottes geschrieben baben, getrieben durch den beiligen Geift.

"Uber das ift traurig, daß fo manche neue Lebrer ben der Erflarung der alten gotte "lichen Gefeke fast immerdar und beständig folche Unsdrücke gebrauchen, die Mofen "lediglich jum Urheber berfelben machen, und ihren gottlichen Urfprung vollig auf: "beben. Man redet immer von Mofes Gedenkungsart, von Urfachen, die "Mofen bewogen, von Dingen, die ibm die Grenzen gewiesen, man stellet "ibm , welches argerlich ift , in eine vollige Parallele mit Mahummed, man schreibt: "beyde Gesetzgeber (Moses und Muhamed) haben die meisten ihrer Gesetze "aus den Sirren ihres Polks genommen. Es heißer fogar von dem Levirats: "gefebe: es gefiel Mofi nicht; woben nicht nur unbegreiflich, woher diese Mach: "richt gekommen, fondern woben nothwendig das gottliche Unfeben beffelben, und die "Rechtschaffenheit Diefes treuen Rnechtes Gottes, in ben feltenften Contraft gerathen muffen. Manchmal wird etwas zu einem Beweise gebraucht, das schlechthin voraus: "febet, Mofes muffe der eigne Erfinder feiner Gefete gewesen fenn. Mir, und ich "boffe, jedem mabren Chriften werden diefe Grundfage bleiben: Mofis Gedenkungs "art hat auf feine Gefege feinen Ginflus gehabt: ibn hat nichts, als ber unmittelbare Befehl Gottes, bewogen: nur Gott hat ibm die Grenzen gewiefen. "licher hat ein großeres und zugleich einen billigen Schauder einpragenderes Zeugnis gerhalten, daß er nichte, gar nichts von sich selbst geordnet, als Moses "4 Mof. 16, 28:33. Burde nicht in vielen Untersuchungen der Musspruch anders "ausgefallen fenn, wenn man Gott, auftat Mofes, gefeht batte?" de Marees Untersuchung zc. G. 174. Diefer Schriftfteller hat die Schriften nicht angeführet, in welchen diese anftoffige Sprache auf allen Blattern berfchet, ich wil fie auch nicht anführen, aber dem herrn Diacono konnen fie unmöglich unbekant fenn.

Wenn

Wenn also diese herren mit solchem Eifer dagegen streifen, daß die mosaischen Gesese, daß selbst die zehen Gebote im neuen Testam, uns nicht mehr verdinden, weil Moses solche gegeben, so streiten sie wider sich selbst. Denn sie sind es allein, welche dem Most selbst zu seiner Zeit ein größeres Ansehen benlegen, als er jemals sich selbst zugeschrieben, und als ihm alle Lehrer der christlichen Kirche in allen Religions-Partheyen jemals bengelegt haben.

Was nun aber die Hauptsache betrift, daß uns die, nicht im eigentlichen Verstande, mosaischen, sondern in den Schriften Mosis, und auch in den Propheten, besindlichen Gesese uns nur aus dem Grunde verbinden, weil es Gott im Vaturgesese, weil es Christus und die Apostel sagen, oder, daß von jenen alten Gesesen uns nur diejenigen noch verbinden, welche im Naturgesese zugleich besindlich sind, oder von Christo und den Aposteln wiederholet und bestätiget worden; so verweise ich den Herrn Diaconnum auf die vortresliche Abhandlung von dieser Sache ben dem Herrn de Marees, S. 330:362. Ich wil nur ein Paar Stellen daraus hersesen.

S. 372. "Diefer Sat ift ein fchrocklicher Grundfaß. Er ift juvorberft bem "abttlichen Unfeben ber gangen beiligen Schrift nachtheilig. Gol bas Maturgefel "ber Richter über die Berbindlichfeit der geoffenbarten Gefete fenn, fo mar es unnothig, "baß diefe geoffenbaret wurden, und fie find unnuß nach der Offenbarung. Gie fieben "mußig und fur die lange Weile in ber beil. Schrift. Allebenn muß der Menfch eine "gewiffere und gultigere Borfchrift feines Berhaltens in fich felbft, als in der Bibel "baben. Gol das gange alte Teftament die Chriften nichts angeben; fo ift auch die .. neoffenbarte Sittenlehre unvollfommen. Alfebenn haben wir gar feine gottliche "Gefebe fur Richter und Obrigkeiten. Die vortreflichen Gefebe 2 Dof. 23, 6: 8. .3 Mof. 19, 15. 5 Mof. 1, 16. 17. Kap. 10, 18:20. Rap. 17, 20. 2 Chron. 19, 6. 7. "Ezech. 45, 8.9. find Gefege ohne Rraft und ohne Berbindlichkeit. Man zeige mir "im neuen Testamente ein Gebot von der fo nothigen Pflicht der Wiedererftattung des "unrecht Entwendeten, die im Dofe fo deutlich befohlen ift. Gelbft die Seprathen "der leiblichen Geschwifter werden fein gottliches Berbot mehr wider fich haben. Das "Naturgefes unterfagt fie nicht, man mag auch vorwenden, was man will. Und im "R. Teft. haben meder Chriftus noch feine Apostel berfelben jemals Ermahnung gethan."

"Hernach aber hat auch diese Mennung eine schädliche Wirkung auf den großen "Jaufen des gemeinen Mannes, und ich wünsche herzlich, daß sie ihm nie bekant werden "möge. Man berede nur diesen größesten Theil der Menschen, daß die zehen Gebote, "die ihm von Kindheit an als ein Hauptstück seiner Religion eingepräget worden, daß "diese Verbote der Blutschande, daß alles, was im Mose und dem alten Testamente "stehet, ihn gar nicht angehe, daß das alles nur bürgerliche ifraelitische Gesehegewesen, "und verweise ihn denn auf das Naturgesel, was für Folgen werden darans entstes hen?

"hen? Gefest, daß man ihn auch von der Unrechtmäßigkeit aller diefer verbotenen "Thaten aus der Vernunft überführen könte, wie wil man ihm den Schlus sichtbar "machen, daß seine Einsicht und Uteberzengung von Recht und Unrecht ein unmittelba; "res Geseh Gottes an ihn sen? Haben denn die hendnischen Nationen, welche die "berühmtesten Philosophen gehabt, die Sittenlehren derselben als gottliche Vorschriften "angesehen? oder haben sie solche nur für Mennungen, die nur in die Schulen dieser "Beisen gehörten, und darüber sie immer mit einander disputiren möchten, gehalten? "Ich fürchte sehr, daß der heutige Eiser für das Naturgeseh eben nicht aus der großen. "Neigung, demselben in allem zu gehorchen, entstehe; sondern daher, weil der Mensch "so gern sein eigner Gesehgeber bleiben, und keine andre Verbindlichkeit erkennen wil, "als seine Erweisungen, die er nach seiner Scharssinnigkeit, oder nach seinen Neigunzgen entweder einschränken oder erweitern kau."

S. 361. "Biel fchlimmer batte Gott fur bas Gewiffen ber allermeiften Menfchen "geforat, wenn das Raturgefels der Richter über die Berbindlichkeit der geoffenbarten "Gefefe fenn folte. 2Bo ift benn bas algemein bestimte, angenommene und fur gultia gerkante Maturgefet angutreffen? 3ft denn nur bis auf ben beutigen Lag ber erfte "Grundfatz deffelben richtig bargethan, ober ftreiten die Gelehrten noch immer bar: "iber? Eben diefe Cheverbote fonnen uns ein Benfpiel geben, wie febr ber arme "ungelehrte Saufe, ber gern wiffen wolte was bierin feine Pflicht fen, wurde berum. "aeführt werden, ebe er eine zuverläßige Untwort befame. Gine Menge großer Be: "lebeten wird ihm fagen, fie find alzumal Berbote des Raturgefeges, und nicht nur "die ausdrucklich genanten, fondern auch alle in abnlichen Bermandschaftsgraden. Baumgarten und viel andre werden vorgeben; es find nur einige barunter aus bem "Maturgefege zu erweisen, einige berfelben aber find bloge ifraelitische Gefege. Gine "ansehnliche Zahl andrer, ebenfals berühmter Gelehrten, wird im Gegentheile behaupten: "nicht ein einiges davon tonne als ein Maturgefet erwiesen werden. Go fehr fan "uns diefes Benfpiel zeigen, wie nothig gottliche geoffenbarte Borfchriften find, um "gewiß zu werden, was des SErrn Wille fen."

In Absicht auf das, was der herr Diaconus von den zehn Geboten fagt, beziehe ich mich auf das, was das hiesige Ministerium in den Erinnerungen gegen das Alberstische Lehrbuch S. 31. darüber geurtheilet hat.

Luthers Ausspruch, bergleichen noch viel starkere in seiner erften Predigt über das 1 B. Mosis, welche 1527 an das Licht getreten, befindlich sind, kan bier nichts entscheiden. Er schrieb sein Buch gegen die himlischen Propheten 1525, und hatte vornehmlich sein Absehen darauf gerichtet, dem Munser und seinen Consorten zu widersprechen, welche ihr Verhalten aus dem Verhalten Mosis rechtsertigen, und sich Mosi an die Seite segen wolten. Aus diesem Gesichtspunkte muß diese gange Schrift beartheilt

beurtheilt werden. Luther konte so sprechen, ohne daß solches den gottlichen, durch Mosen gegebenen Gesehen, zum geringsten Nachtheile gereichte: denn er hatte Mosen niemals, so als die neuen Reformatoren unfrer Tage, zu der Würde eines Gesetzgebers des jüdischen Volkes erhoben. Daß indessen luther von den zehn Gedoten, und von der, im neuen Testamente fortdaurenden Verbindlichkeit derselben, sehr richtig gedacht, daß er solche als einen kurzen Inbegrif der christlichen Sittenlehre angesehen, erhellet daraus, weil er solche in seinem kleinen Catechismo zum ersten Hauptstücke gemacht, und aus so vielen Erklärungen derselben, die in seinen Schriften (XTh. der Hall. Ausg.) besindlich sind.

Benlage O.

Extractus Protocolli Neverendi Ministerii,

ben 25 Febr. 1780.

Propositio Senioris:

VIII. ist zu referiren, daß mir Herr Pastor Goeze für Rev. Ministerium sein, an Dasselbe gerichtetes sogenanntes gewissenhaftes (*) Glaubens Besenninis über die 3 Mos. 18. verbotenen Ehen zugesandt, welches ich auch sofort singulis Membris Ministerii zustellen lassen. Woben zu erwägen, wie sich Rev. Ministerium in Ansehung dessen zu verhalten für dienlich erachte.

Resolutio Rev. Ministerii:

Ad VIII. ist die Anzeige geschehen, und beschlossen: Sr. Hochehrw. dem Hrn. Pastor Goeze zu erkennen zu geben, wie Rev. Ministerium mit vieler Befremdung und gerechten Missallen aus seinem gedruckten Glaubensbekenntniß über Levit. 18. ersehen, daß er darin nicht nur des wohlsel. Hrn. Senioris, D. Herrnschmidt, sogar nach desselben Absterben auf eine, seiner Ehre sehr nachtheilige Weise gedacht, sondern auch aus den Missiven von einigen Votis Rev. Ministerii das F2 Publikum

^(*) Das Bort: gewiffenhaftes, ift in ben auf ber Strafe verkauften Abbrucken, ents weber mit Borfat, ober aus Berfeben ausgelaffen worben.

Dublikum benachrichtiget, welches gegen alles Recht und gegen alle Ministerial Berbindungen sen, und daher von ihm, als vormaligen Seniore, am weniaften zu erwarten gewesen; daher Rev. Ministerium hiedurch sich ausserst von ihm beleidigt, schriftlich aber darauf sich einzulaffen, aus vielen Grunden für unnothig halte, doch für alle Que funft ihn ernstlich erinnere, die dem Rev. Ministerio ben seinem Gine tritt in dasselbe gelobte reverentiam & obedientiam besser, wie bisber geschehn, zu beobachten; zugleich auch sich gemüßigt sehe, Die schon mehrmale dem Brn. Paffor Goeze geschehne Unzeige zu wiederholen. daß er niemals, weder in gedruckten noch andern an das Ministerium gerichteten Schriften, die ben demfelben eingeführte befondre Unrede an den Hochwürdigen herrn Seniorem vorben laffen, oder widrigen falls gewärtigen moge, daß feine folche Schriften, als an das Rev. Ministerium gerichtet, angesehn werden. Gr. Bochw. dem Srn. Geniori, ift aufgetragen, Obiges dem Drn. Daftor Goeze zu infimuiren, und jedem Membro Copiam zum beliebigen Gebrauch, mitzutheilen.

Meine Antwort: (*)

Dimmermehr hatte ich mir vorgestellet, daß die meisten Membra R. M. mein gewiffenhaftes Glaubensbekantnis über Levit. 18. in welches, mit meinem Wissen und Willen, doch kein beleidigendes Wort eingestossen ist, so unfreundlich aufnehmen, und gegen dasselbe ein so hartes und übereiltes, und der collegialischen Liebe, Freundsschaft und Verbindung unter uns, so sehr nachtheiliges Conclusum absassen würden, als mir am 25 Febr. d. J. und zugleich auch allen Membris Ministerii in Abschrift zus

geftellet worden. In meinem Exemplare fehlen im Befchluffe die Borte:

und jedem Membro copiam zum beliebigem Gebrauche, mitzurheilen. Ob diese Abkürzung von dem Hochw. Herrn Seniore allein herrühre, oder ob sie ex concluso R. M. geschehen, lasse ich dahingestellet senn. Diese Unstheilung des Conclusiss wenigstens von der Art, daß sich gewis in allen Actis R. M. sein ähnliches Erempet sinden wird. Durch den algemeinen Ausdruck: zum beliebigen Gebrauch, hat R. M. ein jedes Membrum berechtiget, wieder so viel Abschriften, als ihm gefällig ist, davon mochen zu lassen, oder zu veransassen, daß solches in össentlichem Drucke erscheit nen möchte, wie es denn nun wirklich also erschienen ist und auf den Straßen verkaust wird. Unmöglich kan die Abscht ben dieser ganz unerhörten Beranstaltung eine andre gewesen senn, als mich dadurch dem Publico und meiner Gemeine, als einen verurtheil

(*) Die ben dieser Antwort befindlichen Anmerkungen find ben diesem Drucke erft dazu gekommen.

ten Verbrecher, darzustellen, und das Vertrauen zu mir niederzuschlagen. Gott sey gelobt! daß ich volkommene Freudigkeit habe, gerade das Gegentheil davon zu erwars ten. Geseht, aber nicht zugestanden, daß in meiner Schrift etwas wäre, womit R. M. unzustrieden zu seyn Ursach zu haben glaubte; so hätten, nach allen Grundsähen der christlichen Moral, erst die Stusen der brüderlichen Ermahnung angewandt werden müssen, Matth. 18, 15. ehe man zu diesem äusersten geschritten wäre. Ist aber ein solches übereiltes Versahren nach den ihigen Gesinnungen R. M. rechtmäßig, glauben die meisten unter Ihnen, daß man auf solche despotische Art mit einem Mitgliede (ich wil von meinem Alter, von meinen, zum Dienste des Ministerii übernommenen, und 10 Jahre lang unermüdet fortgesehten, und von den vormaligen Gliedern so sehr gebilligten Arbeiten, nicht ein Wort ansähren) versahren, und solches durch Publicirung eines so bittern Conclus, ohne dasselbe vorher dagegen gehört zu haben, der össentlichen Verachtung ausselzen könne; so ist es ein wahres Unglück, ein Mitglied eines solchen Collegii zu sehn, und ein jeder rechtschaffene Simeon wird die Auslösung solcher Bande, als eine besondre göttliche Wohlthat ansehen (*).

Ich hatte zwar meine Rechtsertigung gegen dieses Conclusum bereits entworfen, in der Absicht, solche dem Sochwürdigen Geren Senior zuzuschiesen; da aber das Conclusum bereits im Drucke erschienen ist; so mag meine Antwort solches sogleich begleiten. Ich sehe demselben folgendes entgegen.

- 1. Ich wil nach der Liebe hoffen, daß der Ansbruck in der Proposition, sogenantes gewissenhaftes Glaubensbekäntnis, von dem Hochw. Herrn Seniore nicht in dem Verstande genommen werde, nach welchem das Wort: sogenantes, gemeinige lich so viel heist, als fälschlich vorgegebenes: denn dieses würde eine Einsicht in mein Herz, und ein Urtheil über mein Gewissen voranssehen, deren sich kein Mensch anmaßen kan, es wurde eine Beschuldigung in sich fassen, deren Seweis dem Hoche würdigen Herrn Seniori sehr schwer fallen wurde.
- 2. Der Augenschein lehret, daß der Vorwurf, daß ich des sel. Zeren Senior Zerenschmids auf eine, seiner Ehre nachtheilige Arr, gedacht hatte, ohne allen Grund sen. Ich habe mich auf das allerdeutlichste erklart, daß ich nicht glaubte, daß er mein Schreiben an R. M. vom 13 April a. p. untergeschlagen habe. Was ist darin seiner Ehre Nachtheiliges? R. M. muß wissen, ob er solches gehörig, und pflichte mäßig
 - (*) Wie fehr unterschieden von diesem Berhalten des Ministerii, ift das Berhalten hiesiger löblicher Alemter in dieser Absicht. Die werden sie gegen einen bejahrten, und um das gauze Amt sonst webt verdienten Amtsmeister, wenn sie auch gleich einige, ente weder wirklich gegründere, oder auch nur eingebildete Beschwerden gegen ihn hatten, so verfahren als R. Min. gegen mich verfahren ift, noch veranlassen, daß dassenige, was sie ihrer Versamlung beschlossen haben, Winteldruckern in die Hand gerathe, und auf den Straßen verkauft werde, indem sie wohl einsehen, daß ein solches Verfahren nicht dem Mitmeister, sondern dem ganzen Amte zum Nachtheile gereichen würde,

maßig communiciret habe, oder nicht. Das aber gereicht der Shre beffelben zum offene baren Nachtheile, daß R. M. die Erklarung darüber zurucke behalten bat (*).

3. Fassen die Vota in Missiven wirkliche Geheimnisse in sich; so ist es allerdings Pflicht, solche geheim zu halten. Ift das denn aber auch ein Geheimnis, wenn Membra Minist. schreiben: wir sind von der Zuläsigkeit der Shen quaest. überzeugt? Ift es denn eine strafbare Entdeckung eines Geheimnisses, wenn ich, und zwar ohne alle Unzeige der Namen, sage: Membra Minist. haben das in ihren Votis niedergeschrieben, was sie durch Facta offentlich bekennen?

Sot aber dieser Vorwurf darauf zielen, daß ich mich beschweret, daß unwahre Nachrichten von meiner Herfunft, daß harte und beleidigende Vota, gegen mein vorzstehendes Votum, in der Hosnung, daß mir solche nie zu Gesichte kommen würden, in die Vota eingestossen sind; so kan ich nicht einsehen, welches Necht mir verdieten konte, meine Unschuld und Stre gegen solche Angriffe zu retten. Ich habe es vielmehr als eine Beleidigung anzusehen, daß Rev. Min. solche Vota leidet, und zugiebt, daß ungegründete Nachrichten und anzügliche Urtheile von Membris Minist. in die Vota eine kließen dursen, daß dieselben den Nachkonmen überliesert werden, und nach langer Zeit, aus den Actis, als zugestandne Wahrheiten, zum Nachtheile der Ehre eines Unsschuligen, wieder an das Licht gebracht werden können. Ich habe vielmehr das volkkommenste Necht, darauf zu dringen, daß alles in den Votis besindliche mir Nachtheis lige, entweder ausgelösset oder bewiesen werde.

4. Da

(*) Seit ber Nieberlegung bes Seniorats habe ich immer das Unglud gehabt, daß ich weber ben R. Ministerio, noch ben dem fel. Herrn Senior, mit meinen Borstellungen Eingang finden können. Zwo Borstellungen an das gesamte Ministerium, wovon die eine, ein höchst unglücklich ausgefallenes Scruzinium, und die ande gewisse öffentlich vorgetragene Grundirthämer gegen unse Keligion, welchen von vielen Mitgliedern des Ministerii öffentlich war widersprochen worden, betraf, sind mir mit einem Concluso wieder zurücsgegeben, und es ist ihnen nicht einmal eine Stelle ben den Acten verstatet worden. Ein Schicksal, das nach den Gesetzen, nur allein offendare Schmähsschriften treffen kan. Dergleichen hat mir E. H. Aath, ob ich gleich sehr wiele Memorialia und Supplicata, auch Apologien, ber demsessehen habe, nie geboten. Auf manche an den Herrn Seniorem geschriebene Briefe, welche alle von wichtigem Inhalte waren, habe ich nie die geringste Antwort erkalten: insonderheit hies es ben einem Briefe: keine Antwort ist auch eine Antwort, in welchem ich demselben die unerträglichen, bey den Colloquiis, Examinibus, und Subkriptionibus, eingerissenen Misbrünche vorgesteller, und mich zugleich erkläret hatte, daß ich, salva conscientia, denselben nicht beywohnen könte; so lange diese Misbrünche nicht gehoben würden.

Um also funftig nicht ferner so viele vergebliche Arbeit zu thun, habe ich mich entsschloffen, bas, was ich an R. Min. zu bringen habe, bemselben allezeit gebruckt vorzuslegen: und solches wird nichts anders senn, als was bas Publicum wiffen barf, und

was ich vor Gott und Menschen verantworten fan.

- 4. Da R. M. sich erklart, wie es aus vielen Gründen unnöthig finde, sich mit mir schriftlich darauf einzulassen; (ich weis nicht, worauf dieses: darauf, eigentlich gehen sol, vermuthlich auf mein Glaubensbefäntnis) so muß ich mir solches gefallen lassen. Se ist dieses frenlich der kürzeste, leichteste und bequemste Weg. Db es aber anch der richtige und Gott wohlgefällige Weg sen, das überlasse R. M. zu eigner Prüfung.
- 5. Die Worte: daß R. M. mich für alle Zukunft ernstlich erinnere, die demselben, ben meinem Sintritte in solches, angelobte reverentiam & obedientiam besser als biss ber geschehen, zu beobachten, sehe ich so lange an, als ob sie nicht da stünden, bis Rev. Minist. erweiset, wie und worin ich gegen diese meine Zusage gehandelt habe. (*).
 - 6. Ben dem legten Puncte habe folgendes zu erinnern.
- 1) Es wird R. M. unmöglich senn, aus den Acten zu erweisen, daß Membra Minist. in ihren, an dasselbe gerichteten Schreiben, allezeit die Anrede: Zochwürsdiger Zerr Senior, vorausgesehet, und daß sie solches zu thun schuldig gewesen.
- 2) Daß ich von einer, mir desfals schon mehrmals geschehenen Anzeige, nichts wisse. Es muste also gezeigt werden, ob etwas davon in dem Protocollo enthals ten, und durch wen, oder auf welche Art, diese Anzeige an mich gebracht worden.
- 3) Daß ich nicht glaube, daß R. M. berechtiget sen, durch Ponal-Befehle ein Membrum Minist. anzuhalten, dem Herrn Seniori einen höhern Titel zu geben, als ihm von Ampl. Senatu und von dem Hochlobl. Collegio der Herren LX. zugestanden wird. In dem Staats: Calender stehen alle Herren Hauptpastores unter der Rubrit: wird. Ihro Bochehrwurden, und der Herr Senior ist in der Ordnung der erste (**).
 - (*) Ich habe von dieser, dem Ministerio angelobten reverentia & obedientia den Begrif, daß ich ein Membrum Ministerii dadurch zu weiter nichts anheischig mache, als daß dasstelle sich den Ordnungen, Berfassungen und Observanzen des Ministerii gemäs bezeigen, und eigenmächtig nicht dagegen handeln wolle. Wenn also ein Membrum eine Handlung vornimt, welche der Verfassung und beständigen Observanz des Ministerii entgegen ist, und gegen welche das Ministerium noch in einer formlichen Protesstation stehet; so handelt es gegen seine Zusage.

Berstehet aber das Ministerium durch diesemir vorgehaltene reverentiam & obedientiam etwas anders; so ist es schuldig, darüber ein eigenes Conclusum abzufassen, solche in bemselben zu erklären, und dasselbe einem jeden eintretenden Membro vorzulegen. Da benn, wenn die Sache auf einen klösterlichen Gehorsam, oder auf eine militairische Subordination hinauslaufen solte, wohl wenige von außen hieher berufene Prediger sich entschließen möchten, in dem freyen Hamdurg ein solches Joch auf sich zu nehmen, dergleichen sie unter souverainen Regierungen, da sie auch in Ministeries gestanden,

nie gefant haben.
(**) Ich berufe mich jum Ueberfluffe noch auf ben Titel, welchen die Hochweisen Herren Schatores, welche den gegenwärtigen Herrn Schiorem, R.Min. vorgestellet, bemfelben, und feinem feligem Herrn Vorfahren, ben dieser feperlichen Handlung gegeben haben.
Der Name eines Doctors giebt in hamburg Mannern, welche in diffentlichen Uemtern

fteben, feinen Rang, alfo auch feinen vorzüglichen Titel,

4) Daß bergleichen befondere Unrede an bes erften prafibirenden herrn Bur; germeisters Magnificenz, in den Supplicatis und Memorialien, nie gefest, auch nicht verlanget werde, und daß diese venerablen Bater der Stadt, durch Unterbleibung bergelben, von ihrer Burde nichts verlieren.

Ware es benn wol möglich, daß die wehrtesten Glieder des Ministerii, welche in dieses Conclusum gewilliget haben, mich fur so klein ansehen könten, daß ich aus Neib, oder zum Nachtheile der Shre meiner herren Nachfolger im Seniorate, diese Unrede hatte auslassen können, wenn ich überzeugt ware, daß Pflicht und Schuld bigkeit folche von mir erforderten? oder wenn ich mir bewust ware, daß mir diese vermennte Ehre als Seniori je erwiesen worden, oder daß es mir je eingefallen, solche zu verlangen?

Ich wurde diesen gewis traurigen Punct mit einem völligem Stilschweigen übers gangen haben, wenn ich es nicht nothig gesunden hatte, zu erweisen, daß ich durch Unt terlassung dieser Anrede nicht gestündigt habe. Indessen bin ich von Herzen bereit, um den Frieden zu erhalten und zu befördern, in einer so wenig wesentlichen Sache nachzugeben. Was für einen Unstoß würden wir Einheimischen und Fremden geben, wenn ein bloßer Titel für und ein Zankapfel würde, und Ursach gabe, daß Brüder sich trenneten?

Gott schenke mir Inade, nur barnach zu trachten, daß ich den Namen eines froms men und getreuen Knechtes von meinem Hern erhalte; so werden alle übrige Titel, die ohnedem doch ben uns Geistlichen, nicht viel mehr, als ein tonendes Erzund klingende Schellen sind, mich wenig irren.

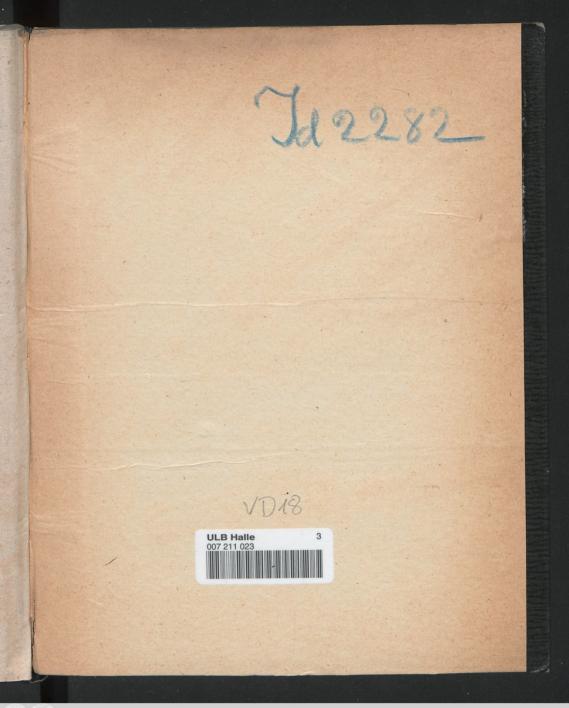
Ich fan nun, bon meiner Seite, die Acta als beschlossen ansehen. Ich habe in dieser wichtigen Sache mein Glaubensbekantuis abgelegt, solches gerechtfertiget, und also meine Pflicht erfüllet. Mit Namenlosen Schriftstellern, wenn bergleichen noch hervortreten solten, werde ich mich nicht einlassen. Zugleich aber muß ich auch bekennen, daß meine Ueberzeugung, durch bie Schwäche ber mir entgegengesehten Grunde, sehr erhöhet worden.

Nur eines wunsche ich noch, nemlich, daß R. M. mich, durch mehrere Conclusa von der Art als das obige ist, und durch eine so unformliche Publication derselben, nicht nothigen moge, die von mir entworfene documentirte Namburgische Kirchenhistorie der letzten 20 Jahre, noch

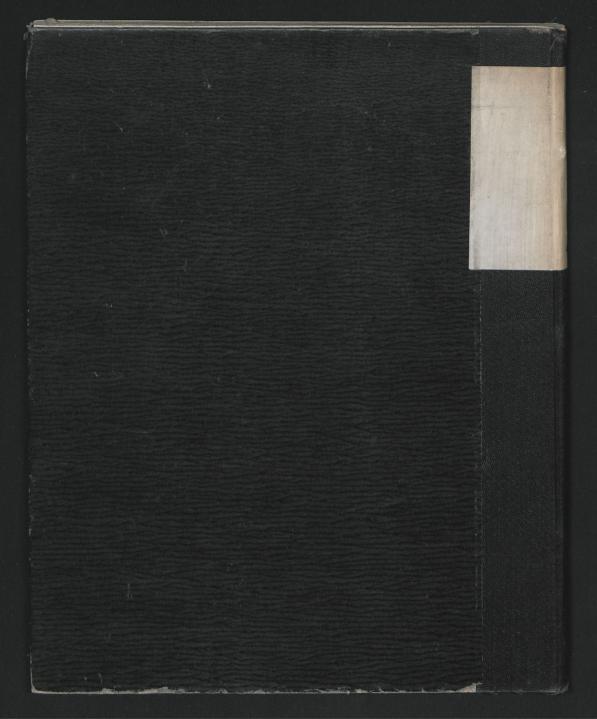
ben meinen Lebzeiten an bas Licht ftellen zu muffen.

Geschrieben den Isten Mars 1780.

m.









Black 3/Color Magenta Red Yellow Blue

B

å

tti

se al

n

uı

gin

Johan Melchior Goezens, Sauptpaft, zu St. Cathar, in Sambura,

Bestätigung

seines

gewissenhaften

Glaubens-Bekantnisses,

die, 3 Mos. 18,

verbotenen Ehen naher Anverwandten,

betreffend.

Gegen die

in öffentlichen Schriften dagegen gemachten Einwürfe.

A COMPANY SOME SOME SOME SOME SOME SOME

Hamburg,

gedruckt und zu bekommen ben Dieterich Unton Sarmfen.

1780.

An Ja 228